



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger der Stadt Wörth,

wie schnell doch die Zeit vergeht. In wenigen Tagen scheidet mich aus dem Amt des Bürgermeisters aus, das ich insgesamt dreißig Jahre bekleiden durfte. Im Rückblick war es eine sehr lange Amtszeit, in welcher Sie mir Ihr Vertrauen schenken.

Natürlich verabschiede ich mich mit etwas Wehmut aus dem Amt, weil das Ende des Berufslebens ein deutliches Zeichen dafür ist, dass man in die Jahre gekommen ist und in Pension gehen kann. Gleichwohl scheidet mich mit Zufriedenheit aus meinem Amt. Dankbar bin ich unserem Herrgott, dass ich trotz hoher Arbeitsbelastung ohne größere gesundheitliche Störung durch mehr als siebenundvierzig Beschäftigungsjahre gehen konnte.

Wörth kann sich in der Region überall sehen lassen, weshalb die kurze Bilanz für sich sprechen soll. Wir hatten zwei Geiseln, von denen wir nachhaltig die Stadt befreien konnten. Die eine war der Verkehr und die andere das Hochwasser. Beides zu bändigen ist gelungen und ein Segen für unsere Stadt. „Neues Leben im alten Ort“, so bezeichnet die Fachwelt die Revitalisierung von historischen Ortskernen. Schon seit Beginn meiner Amtszeit haben wir unsere Altstadt mit allen historischen und denkmalgeschützten Gebäuden durchgreifend saniert und in großen Quartieren auch unsere Neustadt wieder lebenswert und attraktiv gemacht.

Von vielen Neubürgern wird immer wieder betont, dass die Infrastruktur in Wörth ihresgleichen sucht. Angefangen vom hervorragenden Trinkwasser über die neuen Versorgungs- und Entsorgungsleitungen im gesamten Stadtbereich, den beispielhaften Spiel-, Bildungs- und Betreuungseinrichtungen, den gepflegten offenen und gedeckten Sportflächen, dem schönen Pfarrzentrum, den überörtlichen Museen als Kultur-

einrichtungen, den attraktiven Einkaufsmöglichkeiten, den wohnortnahen Arbeitsplätzen, bis hin zu einer zukunftsfähigen Verkehrsanbindung.

Bedanken möchte ich mich heute bei den Stadträtinnen und Stadträten, welche aktiv die Entwicklung der Stadt unterstützt und mitgetragen haben. Insgesamt konnten in den dreißig Jahren mehr als achtzig Millionen Euro in wichtige und unaufschiebbare Maßnahmen investiert werden. Wörth war finanziell noch nie auf Rosen gebettet. Als ich 1984 gewählt wurde, hat die Stadt für das Vorjahr Bedarfszuweisung vom Freistaat Bayern erhalten. Heute stehen wir finanziell vergleichsweise gut da. Die Verschuldung wurde zu keinem Zeitpunkt überzogen. Es wäre ein Leichtes gewesen, einfach die Hände in den Schoß zu legen und die Stadt von den Schulden zu befreien. Aber, nur wenn anstehende Aufgaben mit Engagement angegangen werden, lassen sich Probleme lösen. Auch Niedrigzinsphasen wurden genutzt, damit die notwendigen Infrastruktureinrichtungen geschaffen werden konnten. So muss auch künftig sparsam, wirtschaftlich und mit dem nötigen Weitblick gearbeitet werden, wenn erstrebenswerte Ziele erreicht werden sollen. Gleichwohl hat Wörth durch Anteile an Wirtschaftsunternehmen große Vermögensreserven, die ein wichtiges finanzielles Fundament darstellen.

Besonders bedanken möchte ich mich heute bei allen treuen und fleißigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadt. Jede Person ist gleich wichtig, erledigt ihre Arbeit, denkt mit, ist loyal und geht für die Stadt durchs Feuer. Alle lieben ihre Stadt, denn sonst wäre manchmal das große Arbeitspensum nicht zu bewältigen gewesen.

Was wäre ich ohne meine liebe Frau und ohne meine Familie, die mich in all den Jahren auch in stürmischer See unterstützt und getragen haben. Der Bürgermeister ist Ansprechpartner, Geheimnisträger, Triebfeder, Ideengeber, Repräsentant, Vorsitzender, fürsorglicher Chef und braucht soziale Kompetenz. Wenn er dabei nicht den Rücken frei hat, ist er nicht leistungsfähig. Deshalb sage ich heute und erstmals in aller Öffentlichkeit ein herzliches Dankeschön.

Wörth hat eine ausgeprägte Tradition und eine wechselhafte Geschichte. Deshalb bitte ich meinen Nachfolger und alle neuen und wiedergewählten Stadträtinnen und Stadträte, alles dafür zu tun, dass sich die Schifferstadt Wörth als Perle am Main weiter positiv entwickelt. Als aktiver Mitbürger freue ich mich auf die kommende Zeit und ich werde unsere lebens- und liebenswerte Heimatstadt auf dem Weg begleiten.

Es grüßt Sie letztmals auf der Titelseite des Amtsblattes der Stadt Wörth

Ihr

Erwin Dotzel

Erster Bürgermeister

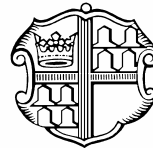


Wir gratulieren herzlich zum

93. Geburtstag am 19.04.2014 Herr Karl Elbert, Münchner Straße 4
78. Geburtstag am 19.04.2014 Frau Sieglinde Eck, Erlenstraße 11
75. Geburtstag am 19.04.2014 Herr Lörinc Baumhagl, Carl-Wiesmann-Straße 43
74. Geburtstag am 20.04.2014 Frau Senem Sarikaya, Frankenstraße 10 A
87. Geburtstag am 21.04.2014 Frau Gisela Weber, Münchner Straße 4
74. Geburtstag am 21.04.2014 Frau Marianne Oberländer, Düsseldorfer Straße 4
84. Geburtstag am 23.04.2014 Frau Erna Wolf, Birkenstraße 3
89. Geburtstag am 24.04.2014 Frau Elfriede Pluschausky, Adalbert-Stifter-Straße 13
71. Geburtstag am 25.04.2014 Frau Naciye Aydin, Frühlingstraße 15 B
100. Geburtstag am 26.04.2014 Frau Maria Zöllner, Münchner Straße 4
89. Geburtstag am 26.04.2014 Frau Dorothea Bischke, Münchner Straße 4
77. Geburtstag am 27.04.2014 Frau Irene Seibert, Wiesenweg 3
89. Geburtstag am 29.04.2014 Frau Elisabetha Lehmann, Münchner Straße 4
89. Geburtstag am 30.04.2014 Frau Flora Hefner, St.-Martin-Straße 22
88. Geburtstag am 30.04.2014 Frau Ruth Grabenauer, Münchner Straße 4
89. Geburtstag am 01.05.2014 Herr Hans Eichmann, Limesstraße 12 B
72. Geburtstag am 02.05.2014 Herr Haydar Aytemur, Birkenstraße 16



Die Stadt Wörth a. Main trauert um



Maria Wagner

städt. Reinigungskraft in der Volksschule von 1974 - 1979

Frau Wagner war als fleißige und zuverlässige Mitarbeiterin bei den Arbeitskollegen und Bürgern bekannt.

Die Stadt Wörth a. Main wird ihr ein ehrendes Gedenken bewahren.

Für die Stadt Wörth a. Main und den Stadtrat

Erwin Dotzel,
1. Bürgermeister

Walter Eppig,
Personalratsvorsitzender

Standesamtliche Nachrichten

Geburten

Eric Hofmann, geb. am 23.03.2014 in Erlenbach a. Main

Eltern: Nicole Hofmann und Torsten Herrschaft, Beethovenstraße 2 A

Leonie Gernhart, geb. am 27.03.2014 in Erlenbach a. Main

Eltern: Dominik und Natalie Gernhart, geb. Braulik, Friedenstraße 1

Amtliche Nachrichten

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrsüberwachung im Landkreis Miltenberg –KVÜ–

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrsüberwachung im Landkreis Miltenberg - KVÜ- für das Haushaltsjahr 2014.

Auf Grund des Art. 26 KommZG i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung im Landkreis Miltenberg -KVÜ- folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.190.200,00 Euro

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 33.700,00 Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht geplant.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Eine Umlage nach § 21 c der Verbandssatzung wird nicht erhoben.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Obernburg, 02.04.2014

Zweckverband für Kommunale Verkehrsüberwachung im Landkreis Mil. - KVÜ -
gez. Berninger, Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrsüberwachung im Landkreis Miltenberg für das Haushaltsjahr 2014 mit ihren Anlagen wurde nach rechtsaufsichtlicher Behandlung mit Schreiben des Landratsamtes Miltenberg vom 09.04.2014, Aktenzeichen 121-9412.3, ohne Beanstandungen zurückgegeben.

Die Haushaltssatzung kann in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Kommunale Verkehrsüberwachung -KVÜ-, Lindenstraße 32, 63785 Obernburg während der allgemeinen Dienststunden in der Zeit vom 28.04.2014 bis 05.05.2014 eingesehen werden. Darüber hinaus wird die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen auf die Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsicht in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes bereitgehalten.

Haushaltssatzung Abwasserverband Main Mömbling Elsava (AMME)

Die Stadt Wörth a.Main ist Mitgliedsgemeinde im Abwasserverband Main Mömbling Elsava (AMME). Die Haushaltssatzung 2014 des Abwasserverbandes Main Mömbling Elsava wurde am 27.02.2014 von der Regierung von Unterfranken rechtsaufsichtlich gewürdigt und mit Genehmigungsvermerk im Amtsblatt Nr. 7 der Regierung von Unterfranken vom 27.03.2014 bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung 2014 kann während der allgemeinen Dienststunden in der Verbandsgeschäftsstelle in 63906 Erlenbach a.Main, Am Wieselsweg 3, eingesehen werden.

Berichtigung zum Beitrag „Stadtrat in Wörth in Kürze – Gesetzeskonform“ vom 02. April 2014

Die Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses für haupt- und nebenamtlich beschäftigte Personen kostet 13 €. Für ehrenamtlich in der Jugendarbeit tätige Personen ist die Ausstellung des erweiterten Führungszeugnisses kostenfrei! Weiter gilt für Vereine, dass nur Personen, die Kinder und Jugendliche regelmäßig betreuen, anleiten und beaufsichtigen und bei denen ein hierarchisches Verhältnis vorliegt, ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsicht vorlegen müssen. Reinigungskräfte und Eltern, die reine Fahrdienste übernehmen, benötigen kein Führungszeugnis. Die für den Landkreis Miltenberg geltenden Kriterien, wann auf die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis verzichtet werden kann, sind in den Vereinbarungen mit den Vereinen enthalten, die auf der Homepage des Landratsamtes unter <http://www.landkreis-miltenberg.de/Gesundheit-Soziales/Kinder-Jugend.aspx> heruntergeladen werden können.

Fundsachen

Eine Kinderjacke, eine Babymütze, ein Schal und ein Autoschlüssel.

Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des Stadtrats am 16.03.2014

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 07.04.2014 folgendes Ergebnis der Wahl des Stadtrats festgestellt:

1. die Zahl der Stimmberechtigten:

3.431

die Zahl der Personen, die gewählt haben:

2.051

die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen:

30.771

die Zahl der insgesamt abgegebenen ungültigen Stimmzettel:

40

2. Insgesamt sind 16 Stadtratssitze zu vergeben.

3. Auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen folgende Stimmzahlen und Sitze:

Ordnungs- zahl Nr.	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	Gesamtzahl der gültigen Stimmen	Anzahl der Sitze
01	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)	10.385	5
02	Sozialdemokratische Partei Deutschlands + Bündnis 90/Die Grünen (SPD/Grüne)	8.809	5
03	Freie Wähler (FW)	11.577	6

Die Namen der Gewählten und der Listennachfolger aus den einzelnen Wahlvorschlägen sowie deren Stimmzahl sind in der **Anlage** zu dieser Bekanntmachung abgedruckt.

Datum

07.04.2014

Unterschrift

Angeschlagen am: 08.04.2014

abgenommen am: _____

Veröffentlicht am: 18.04.2014

(Amtsblatt, Zeitung)
im: Amtsblatt

Anlage zur Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des Stadtrats am 16.03.2014

Wahlvorschlag Ordnungszahl: 01 Kennwort: Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)

Der Wahlvorschlag hat 5 Sitze erhalten.

Die nachfolgend unter Nr. 1 bis 5 genannten Personen sind in dieser Reihenfolge Stadtratsmitglieder.

Die übrigen Personen unter Nr. 6 bis 16 sind in der angegebenen Reihenfolge Listennachfolger.

Die Reihenfolge bestimmt sich nach den für die jeweilige Person abgegebenen gültigen Stimmen. Bei gleicher Stimmzahl wurde durch Los entschieden.

Gewählte:

Nr.	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand, Anschrift	gültige Stimmen
1	Laumeister, Peter, Einkaufsleiter, Torfeldstraße 14, 63939 Wörth a. Main	1.343
2	Dotzel, Jochen, Kommunikationselektroniker, Bayernstraße 31d, 63939 Wörth a. Main	1.081
3	Feyh, Marco, Steuerberater, Breubergstraße 11, 63939 Wörth a. Main	1.060
4	Gernhart, Alois, Qualitätsmanager i.R., Limesstraße 5, 63939 Wörth a. Main	937
5	Scherf, Karlheinz, Elektriker, Schubertstraße 18, 63939 Wörth a. Main	817

Listennachfolger:

Nr.	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand, Anschrift	gültige Stimmen
6	Spall, Matthias, Elektrotechniker, Winzer, Bayernstraße 10, 63939 Wörth a. Main	806
7	Straub, Carolin, Geschäftsfrau, Landstraße 6, 63939 Wörth a. Main	714
8	Stappel, Erich, Bäckermeister, Rathausstraße 76, 63939 Wörth a. Main	662
9	Steininger, Heike, Rechtsanwältin, Raiffeisenstraße 4b, 63939 Wörth a. Main	645
10	Aulbach, Karin, Steuerberaterin, Presentstraße 18a, 63939 Wörth a. Main	453
11	Eck, Peter, Bezirkskaminkehrermeister i.R., Gartenstraße 9, 63939 Wörth a. Main	389
12	Guzy, Sebastian, Personalzeitbeauftragter, Siedlungstraße 1b, 63939 Wörth a. Main	319
13	Ansorge, Gabriele, Hotelfachfrau, Landstraße 85a, 63939 Wörth a. Main	315
14	Hornung, Gerhard, Geschäftsführer, Landstraße 23, 63939 Wörth a. Main	308
15	Martin, Matthias, Diplom-Betriebswirt, Torfeldstraße 4, 63939 Wörth a. Main	273
16	Zöller, Hubert, Einkäufer, Carl-Wiesmann-Straße 29, 63939 Wörth a. Main	263

Anlage zur Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des Stadtrats am 16.03.2014

Wahlvorschlag Ordnungszahl: 02 Kennwort: Sozialdemokratische Partei Deutschlands + Bündnis 90/Die Grünen (SPD/Grüne)
Der Wahlvorschlag hat 5 Sitze erhalten.

Die nachfolgend unter Nr. 1 bis 5 genannten Personen sind in dieser Reihenfolge Stadtratsmitglieder.

Die übrigen Personen unter Nr. 6 bis 16 sind in der angegebenen Reihenfolge Listennachfolger.

Die Reihenfolge bestimmt sich nach den für die jeweilige Person abgegebenen gültigen Stimmen. Bei gleicher Stimmzahl wurde durch Los entschieden.

Gewählte:

Nr.	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand, Anschrift	gültige Stimmen
1	Salvenmoser, Steffen, Rechtsanwalt, Landstraße 16 1/2, 63939 Wörth a. Main	1.595
2	Siebentritt, Manfred, Rechtspflegeamtsrat, St. Martin-Straße 8b, 63939 Wörth a. Main	749
3	Oettinger, Richard, Autoflottenmanager, Triebstraße 7, 63939 Wörth a. Main	693
4	Turan, Muzaffer, Selbständiger Brandschutzmeister, Bergstraße 1, 63939 Wörth a. Main	635
5	Dreher, Erwin, Physiklaborant, Gartenstraße 3, 63939 Wörth a. Main	598

Listennachfolger:

Nr.	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand, Anschrift	gültige Stimmen
6	Scherf, Jens Marco, Rektor, Schulleiter, Carl-Wiesmann-Straße 11, 63939 Wörth a. Main	1.423
7	Salvenmoser, Tonja, Rechtsanwältin, Landstraße 16 1/2, 63939 Wörth a. Main	540
8	Steiniger, Ruth, Bürokauffrau, Siedlungstraße 12, 63939 Wörth a. Main	414
9	Cornelius, Friedrich, Dipl.Ing., Dipl. Wirtsch.Ing, Kurmainzer Straße 12, 63939 Wörth a. Main	408
10	Ayhan, Timucin, Lagerist, Steinackerstraße 6, 63939 Wörth a. Main	329
11	Kern, Rainer, Selbst. Musiker und Produzent, Rathausstraße 45, 63939 Wörth a. Main	312
12	Dall'Omo, Marco, Küchenmeister, Rathausstraße 77, 63939 Wörth a. Main	237
13	Brand, Arnold, Diplom-Betriebswirt i.R., Düsseldorfer Straße 4, 63939 Wörth a. Main	235
14	Stahl, Armin, Kraftfahrer, Ludwigstraße 7a, 63939 Wörth a. Main	230
15	Krug, Katja, Hausfrau, Münchner Straße 7a, 63939 Wörth a. Main	226
16	Albert, Bianca, Kommissioniererin, Münchner Straße 8a, 63939 Wörth a. Main	185

Anlage zur Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des Stadtrats am 16.03.2014

Wahlvorschlag Ordnungszahl: 03 Kennwort: Freie Wähler (FW)

Der Wahlvorschlag hat 6 Sitze erhalten.

Die nachfolgend unter Nr. 1 bis 6 genannten Personen sind in dieser Reihenfolge Stadtratsmitglieder.

Die übrigen Personen unter Nr. 7 bis 16 sind in der angegebenen Reihenfolge Listennachfolger.

Die Reihenfolge bestimmt sich nach den für die jeweilige Person abgegebenen gültigen Stimmen. Bei gleicher Stimmzahl wurde durch Los entschieden.

Gewählte:

Nr.	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand, Anschrift	gültige Stimmen
1	Hennrich, Heinrich, Dreher, Gartenstraße 1, 63939 Würth a. Main	1.243
2	Lenk, Bernd, Zahntechnikermeister, Bayernstraße 18, 63939 Würth a. Main	1.052
3	Ferber, Martin, Dipl.Ing. (FH), Vermessungsingenieur, Mozartring 5, 63939 Würth a. Main	1.016
4	Zethner, Birgit, Erzieherin, Bahnstraße 1c, 63939 Würth a. Main	1.010
5	Wetzel, Frank, Dipl.Ing (FH), Diplom-Informatiker, Odenwaldstraße 24, 63939 Würth a. Main	992
6	Hofmann, Gottfried, Schreiner, Limesstraße 19, 63939 Würth a. Main	836

Listennachfolger:

Nr.	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand, Anschrift	gültige Stimmen
7	Fath, Andreas, Diplom-Musiker, Musikpädagoge, Friedenstraße 9, 63939 Würth a. Main	1.867
8	Vogel, Anela, Apothekerin, Galgenstraße 6, 63939 Würth a. Main	609
9	Albrecht, Jürgen, Biolandwirt, Industriemechaniker, Triebstraße 32, 63939 Würth a. Main	562
10	Schnall, Timo, Elektriker, Bergstraße 6, 63939 Würth a. Main	480
11	Durschang, Jochen, Dipl.Ing., Bauingenieur, Triebstraße 11d, 63939 Würth a. Main	414
12	Prockner, Jörg, Dipl.Ing. (FH), Schiffsingenieur, Mozartring 6b, 63939 Würth a. Main	412
13	Kraich-Hörst, Anita, Diätassistentin, St. Martin-Straße 9, 63939 Würth a. Main	282
14	Kaufer, Nadine, Fachlehrerin, Bayernstraße 34, 63939 Würth a. Main	277
15	Bayer, Matthias, Kaufmännischer Angestellter, Bachstraße 5, 63939 Würth a. Main	266
16	Thut, Franz, Dipl.Ing., IT-Berater, Beethovenstraße 1a, 63939 Würth a. Main	259

BEKANNTMACHUNG

Neuerlass der Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen – FrS 2014 –

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 02.04.2014 eine neue Friedhofssatzung – FrS 2014 – erlassen. Diese wird nachstehend amtlich bekanntgemacht und zuvor erläutert.

Grundlagen

Die aktuelle Friedhofssatzung stammt aus 1982, wurde dreimal, zuletzt am 13.06.2013, geändert und bedurfte insgesamt einer Anpassung, insbesondere an die neueste Rechtsprechung sowie an die zugehörige Gebührensatzung, die ebenfalls neu erlassen wird (vgl. weitere Bekanntmachung in diesem Amtsblatt). Die neue FrS 2014 basiert auf der Grundlage des nicht amtlichen Musters des Bayerischen Gemeindetages von 10/2013 und berücksichtigt die örtlichen Besonderheiten.

Umnutzung der St.-Martinskapelle zu einem Kolumbarium mit 50 Urnengrabfächern

Die historische St.-Martinskapelle, die innerhalb des Friedhofs bislang nur als „Läuteanlage“ diente und innen dringend einer Restaurierung bedarf, wird kurzfristig saniert und in diesem Zuge in ein Kolumbarium mit insgesamt 50 Urnengrabfächern umgewandelt. Damit werden zwei Probleme auf einmal gelöst:

- a. Die 72 Urnengrabfächer in der Urnenwand sind derzeit alle belegt. Mit der Schaffung von 50 neuen Urnengrabfächern in der St.-Martinskapelle erspart sich die Stadt eine notwendige Erweiterung der Urnenwand.
- b. Die St.-Martinskapelle, die im Friedhof allenfalls ein Schattendasein fristete, erhält mit ihrer Umwandlung zu einem Kolumbarium nunmehr eine zeitgemäße und nachhaltige Verwendung. Sie wird nun auch tatsächlich und rechtlich Teil des städtischen Friedhofs (vgl. § 1 Buchst. d. FrS 2014).

Die Urnengrabfächer im Kolumbarium werden voraussichtlich bis zum 31.07.2014 fertiggestellt sein und ab diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehen. Wie in der Urnenwand können auch Urnengrabfächer im Kolumbarium mit je 4 Urnen gleichzeitig belegt werden.

Einrichtung von 43 Urnenerdgräbern und 44 anonymen Urnenerdgräbern

Die Stadt bietet seit ca. 01.06.2011 im alten Friedhofsteil Nähe Landstraße insgesamt 43 Urnenerdgräber, die mit je 4 Urnen gleichzeitig belegt werden können, an. Die Gebühren für diese neue Grabarten wurden nun erstmals kalkuliert und in der GS/FrS 2014 festgesetzt. Die Stadt deckt damit den Bedarf nach Grabplätzen, in denen ausschließlich Urnenerdbestattungen möglich sind.

In den letzten Jahren wurden vermehrt auch sog. anonyme Urnenerdgräber nachgefragt. Um auch diesen Bedarf künftig im eigenen Friedhof decken zu können, wird die Stadt – ebenfalls im alten Friedhofsteil Nähe Landstraße – zunächst insgesamt 44 anonyme Urnenerdgräber anlegen. Auch die anonymen Urnenerdgräber werden voraussichtlich bis zum 31.07.2014 fertiggestellt sein und ab diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehen. Wie die Urnenerdgräber können auch die anonymen Urnenerdgräber mit je 4 Urnen gleichzeitig belegt werden. Nach § 19 Abs. 5 FrS werden die anonymen Urnenerdgräber von der Stadt gestaltet und gepflegt. Grabsteine oder sonstige Ausstattungen dürfen nicht angebracht werden. Aus Pietätsgründen wird dem Nutzungsberechtigten ein konkreter Grabplatz zugewiesen, weshalb die Grabplätze zumindest „abgemarkt“ sein werden. Die Grabplätze werden eingegrünt. Im Übrigen entsprechen sie den Urnenerdgräbern.

Angebot an Grabplätzen und Grabarten

Nachdem der Trend eindeutig zu Urnenbestattungen geht und derzeit 272 (24%) von 1.140 Reihengräbern nicht belegt sind, hat sich der Stadtrat entschlossen, 112 Reihengräber stillzulegen und damit auch

aus der Gebührenkalkulation zu nehmen. Damit stehen im städtischen Friedhof zurzeit bzw. künftig folgende Grabplätze und Grabarten zur Verfügung:

Grabstätten	gesamt	stillgelegt	berück-	belegt	unbelegt	in %
			sichtigt			
			Anzahl			
Kindergrabstätten (Kindererdgrab)	15	0	15	7	8	53,3%
Einzelgrabstätten (Reihenerdgrab)	1.140	112	1.028	868	160	15,6%
Ehrengrabstätten (Reihenerdgrab)	5	0	5	5	0	0,0%
Doppelgrabstätten (Familienerdgrab)	190	0	190	162	28	14,7%
Urnengrabstätten (Urnenerdgrab)	43	0	43	11	32	74,4%
Urnengrabstätten (Urnenerdgrab) anonym	44	0	44	0	33	75,0%
Urnengrabfächer (Urnwand)	72	0	72	72	0	0,0%
Urnengrabfächer (Kolumbarium St.-Martinskap.)	50	0	50	0	50	100,0%
Summe	1.559	112	1.447	1.125	311	21,5%

Die Grabstätten können wie folgt belegt werden:

Grabstätten	Särge	Tiefe	Urnen	Tiefe	Summe
Kindergrabstätten (Kindererdgrab)	1	einfachtief	1	einfachtief	2
Einzelgrabstätten (Reihenerdgrab)	2	doppeltief	4	einfachtief	6
Ehrengrabstätten (Reihenerdgrab)	2	doppeltief	4	einfachtief	6
Doppelgrabstätten (Familienerdgrab)	4	doppeltief	8	einfachtief	12
Urnengrabstätten (Urnenerdgrab)	-	-	4	doppeltief	4
Urnengrabstätten (Urnenerdgrab) anonym	-	-	4	doppeltief	4
Urnengrabfächer (Urnwand)	-	-	4	-	4
Urnengrabfächer (Kolumbarium St.-Martinskap.)	-	-	4	-	4

Künftige Grabplatzgebühren

Für die Grabstätten sind künftig (ab 01.05.2014) folgende Gebühren/a zu bezahlen (s. § 4 GS/FrS):

Grabstätten	Bestat-	Ruhefrist	einmalig/a		gesamt/a
			laufend/a	gesamt/a	
Kindergrabstätten (Kindererdgrab)	Sargbestattung	30 Jahre	5,25 €	9,75 €	15,00 €
	Urnbestattg.	15 Jahre	5,25 €	9,75 €	15,00 €
Einzelgrabstätten (Reihenerdgrab)	Sargbestattung	30 Jahre	13,75 €	25,75 €	39,50 €
	Urnbestattg.	15 Jahre	13,75 €	25,75 €	39,50 €
Ehrengrabstätten (Reihenerdgrab)	Sargbestattung	30 Jahre	95,50 €	21,50 €	117,00 €
	Urnbestattg.	15 Jahre	95,50 €	21,50 €	117,00 €
Doppelgrabstätten (Familienerdgrab)	Sargbestattung	30 Jahre	32,50 €	60,50 €	93,00 €
	Urnbestattg.	15 Jahre	32,50 €	60,50 €	93,00 €
Urnengrabstätten (Urnenerdgrab)	Urnbestattg.	15 Jahre	8,25 €	12,75 €	21,00 €
Urnengrabstätten (Urnenerdgrab) anonym	Urnbestattg.	15 Jahre	8,25 €	12,75 €	21,00 €
Urnengrabfächer (Urnwand)	Urnbestattg.	15 Jahre	114,75 €	10,75 €	125,50 €
Urnengrabfächer (Kolumbarium St.-Martinskap.)	Urnbestattg.	15 Jahre	114,75 €	10,75 €	125,50 €

Ausstellung von Graburkunden

Über die erworbenen Grabnutzungsrechte stellt die Stadt künftig eine Graburkunde aus (§ 13 Abs. 2 FrS 2014). Diese zeigt dem Inhaber des Grabnutzungsrechts an, für welche Grabstätte und für welchen Zeitraum er ein Grabnutzungsrecht erworben hat. Das erworbene Grabnutzungsrecht kann nur im Rahmen von § 14 FrS 2014 auf Dritte übertragen werden.

Für etwaige Nachfragen stehen Ihnen Herr Heinz Firmbach (Tel. 9893-17) bzw. Herr Ralf Ühlein (Tel. 9893-15) gerne jederzeit zur Verfügung

Ihre Stadtkämmerei
Heinz Firmbach

Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen der Stadt Würth a. Main

(Friedhofssatzung – FrS 2014 –)

vom 03. April 2014

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272), erlässt die Stadt Würth a. Main, nachstehend Stadt genannt, folgende Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

¹Die Stadt errichtet und unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen:

- a) den Friedhof,
- b) das Leichenhaus,
- c) die Aussegnungshalle,
- d) die St.-Martinskapelle und
- d) das Friedhofs- und Bestattungspersonal.

§ 2 Friedhofszweck

¹Der Friedhof dient insbesondere den verstorbenen Gemeindemitgliedern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

§ 3 Bestattungsanspruch

(1) ¹Auf dem Friedhof werden beigesetzt

- a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Stadt ihren Wohnsitz hatten,
- b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen, und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV),
- c) die im Stadtgebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
- d) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

(2) ¹Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall.

§ 4 Friedhofsverwaltung

¹Der Friedhof wird von der Stadt verwaltet und beaufsichtigt. ²Der Belegungsplan wird von der Stadt so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde und wer der Grabnutzungsberechtigte ist.

§ 5 Schließung und Entwidmung

- (1) ¹Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. ²Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. ³Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) ¹Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) ¹Die Stadt kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen oder diese durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. ²Die Stadt kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.
- (4) ¹Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.
- (5) ¹Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

- (1) ¹Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet.
- (2) ¹Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

§ 7 Verhalten im Friedhof

- (1) ¹Jeder Besucher des Friedhofes hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) ¹Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofes nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) ¹Der Anordnung des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten. ²Besuchern des Friedhofs ist es insbesondere nicht gestattet
- Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde,
 - zu rauchen und zu lärmern,
 - die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren; Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Behinderten sind hiervon ausgenommen,
 - Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen,
 - Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen,
 - der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren,
- i) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen.
- (4) ¹Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) ¹Totengedenkfeiern sind der Friedhofsverwaltung spätestens vier Werktage vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

§ 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

- (1) ¹Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisun-

gen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. ²Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. ³Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(2) ¹Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (Antrag nach § 7 Abs. 4) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. ²Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schrittempo. ³Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.

(3) ¹Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(4) ¹Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

III. Grabstätten und Grabmale

§ 9 Grabstätten

(1) ¹Die Grabstätten stehen im Eigentum der Stadt. ²An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) ¹Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

§ 10 Grabarten

(1) ¹Gräber im Sinne dieser Satzung sind

- a) Einzelgrabstätten (Reihenerdgrab)
- b) Doppelgrabstätten (Familienerdgrab)
- c) Kindergrabstätten (Kindererdgrab)
- d) Urnengrabstätten (Urnenerdgrab)
- e) Urnengrabstätten (Urnenerdgrab) anonym
- f) Urnengrabfächer (Urnenwand)
- g) Urnengrabfächer (Kolumbarium St.-Martinskapelle).

(2) ¹Urnenerdgräber sind Grabstätten für die Beisetzung von Urnen, die der Reihe nach belegt werden.

(3) ¹Anonyme Urnenerdgräber sind namenlose Grabstätten für die Beisetzung von Urnen, die der Reihe nach belegt werden.

(4) ¹Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Stadt bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Der Friedhof ist darin in Grabfelder aufgeteilt. ²Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. ³Bestattungen können jeweils nur in den von der Stadt freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen. ⁴Kinder im Sinne dieser Satzung sind solche, die noch nicht älter als 12 Jahre sind.

(5) ¹Die Zuerkennung, Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt der Stadt.

§ 11 Urnenbeisetzungen

(1) ¹Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.

(2) ¹Urnen für Erdbestattungen müssen aus leicht verrottbarem Material bestehen. ¹Urnen, die über der Erde beigesetzt werden, müssen dauerhaft und wasserdicht sein.

(3) ¹Wird das abgelaufene Nutzungsrecht nicht mehr verlängert, ist die Stadt berechtigt, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofes (anonymes Urnengrab) Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Urnen dauerhafter und wasserdichter Art zu entsorgen.

§ 12 Größe und Belegungsmöglichkeiten der Grabstätten und Grabfächer

(1) ¹Für die Einteilung der Grabstätten und Grabfächer ist der Belegungsplan maßgebend. ²Die Gräber werden nach den jeweils erforderlichen Ausmaßen ausgehoben. ¹Die einzelnen Grabstätten und Grabfächer haben folgende Maße:

Grabarten	Länge	Breite	Fläche
a) Einzelgrabstätten (Reihenerdgrab)	2,00 m	1,00 m	2,00 m ²
b) Doppelgrabstätten (Familienerdgrab)	2,50m	2,00 m	5,00 m ²
c) Kindergrabstätten (Kindererdgrab)	1,35 m	0,65 m	0,88 m ²
d) Urnengrabstätten (Urnenerdgrab)	0,80 m	0,60 m	0,48 m ²
e) Urnengrabstätten (Urnenerdgrab) anonym	0,80 m	0,60 m	0,48 m ²
f) Urnengrabfächer (Urnwand)	0,50 m	0,50 m	0,25 m ²
g) Urnengrabfächer (Kolumbarium St.-Martinskapelle)	0,50 m	0,50 m	0,25 m ²

²Die einzelnen Grabplätze haben folgende Tiefen, gerechnet bis zur Oberkante des Sarges bzw. der Urne:

Grabarten	einfectief	doppeltief
a) Einzelgrabstätten (Reihenerdgrab): Sargbestattungen Urnbestattungen	1,60 m 0,60 m	2,20 m -
b) Doppelgrabstätten (Familienerdgrab): Sargbestattungen Urnbestattungen	1,60 m 0,60 m	2,20 m -
c) Kindergrabstätten (Kindererdgrab): Sargbestattungen Urnbestattungen	1,40 m 0,60 m	- -
d) Urnengrabstätten (Urnenerdgrab)	0,60 m	0,90 m
e) Urnengrabstätten (Urnenerdgrab) anonym	0,60 m	0,90 m

(2) ¹Leichen können in Einzel-, Doppel- und Kindergrabstätten beigesetzt werden (Sargbestattungen).

(3) ¹Urnen können in Urnengrabstätten, Urnengrabfächern oder in Einzel-, Doppel- und Kindergrabstätten beigesetzt werden (Urnbestattungen).

(4) ¹Die Grabstätten und Grabfächer können – bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten – maximal wie folgt belegt werden:

Grabarten	Särge	Tiefe	Urnen	Tiefe
a) Einzelgrabstätten (Reihenerdgrab)	2	doppeltief	4	einfectief
b) Doppelgrabstätten (Familienerdgrab)	4	doppeltief	8	einfectief
c) Kindergrabstätten (Kindererdgrab)	1	einfectief	1	einfectief
d) Urnengrabstätten (Urnenerdgrab)	-	-	4	doppeltief
e) Urnengrabstätten (Urnenerdgrab) anonym	-	-	4	doppeltief
f) Urnengrabfächer (Urnwand)	-	-	4	-
g) Urnengrabfächer (Kolumbarium St.-Martinskapelle)	-	-	4	-

§ 13 Rechte an Grabstätten

(1) ¹An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. ²Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalles erfolgt. ³Wird ein Grabnutzungsrecht unabhängig von einem Todesfall erworben, so wird es mindestens für die Ruhefrist zu-

züglich fünf Jahre verliehen. ⁴Soweit bei einer Grabart sowohl Sarg- als auch Urnenbestattungen möglich sind, kann das Nutzungsrecht nach Satz 2 und 3 auch nur für die jeweilige Ruhefrist verliehen werden, die für die Urnenbestattungen vorgesehen ist.

(2) ¹Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung – GS/FrS) verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).

(3) ¹Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr um weitere 10 Jahre verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofes es zulässt.

(4) ¹Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Stadt über die Grabstätten anderweitig verfügen. ²Hierüber werden die bisherigen Nutzungsberechtigten, die Angehörigen in gerader Linie und die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Stadt benachrichtigt.

(5) ¹In den Fällen, in denen die Ruhefrist der zu bestattenden Leichen oder Urnen über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefristen zu erwerben.

(6) ¹Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 14 Übertragung von Nutzungsrechten

(1) ¹Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.

(2) ¹Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. ²Bei einer Verfügung zu Gunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. ³Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag

- a) auf dem überlebenden Ehegatten,
- b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) auf die Kinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die leiblichen Geschwister,
- g) auf die Stiefkinder,
- h) auf die Stiefgeschwister,
- i) auf die nicht unter a) – h) fallenden Erben

übertragen werden. ⁴Innerhalb dieser Reihenfolge hat die ältere Person das Vorrecht vor jüngeren. ⁵Stimmen die Vorberechtigten zu, so kann auf Antrag im begründeten Einzelfall das Nutzungsrecht auch auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten übertragen werden. ⁶Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechtes gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. ⁷Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z. B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.

(3) ¹Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsrechtige eine Urkunde (Graburkunde).

(4) ¹Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechtes erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. ²In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.

(5) ¹Ist der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechtes erloschen, geht das Nutzungsrecht auf die Erben über.

(6) ¹Bei Grabstätten und Grabfächern, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs. 2 und 5 oder das Betreuungsrecht nach Abs. 4 Satz 2 übernimmt, sorgt die Friedhofsverwaltung für die Erstanlage und die Pflege der Grabstätte während der Ruhefrist. ²Gegen vollständigen Kostenersatz kann das Grabnutzungsrecht und das Grabmal erworben werden.

§ 15 Pflege und Instandhaltung der Gräber

- (1) ¹Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.
- (2) ¹Bei allen Grabstätten und Grabfächern sind der Nutzungsberechtigte oder – sofern dieser verstorben ist – die in § 14 Abs. 2 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.
- (3) ¹Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete (siehe § 14 Abs. 2) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. ²Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30).
- (4) ¹Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. ²Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen.

§ 16 Gärtnerische Gestaltung der Gräber

- (1) ¹Soweit die Grabstätten nach dieser Satzung zur Bepflanzung vorgesehen sind, dürfen dafür nur geeignete Gewächse verwendet werden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. ²Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (2) ¹Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Stadt ausgeführt. ²In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Stadt zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.
- (3) ¹Das Anpflanzen hochgewachsener Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Stadt.
- (4) ¹Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Stadt über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. ²Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. ³Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme, § 30).
- (5) ¹Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

§ 17 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen

- (1) ¹Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Stadt. ²Die Stadt ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.
- (2) ¹Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales oder der baulichen Anlage bei der Stadt durch den Grabnutzungsberechtigten zu beantragen, wobei die Maße des § 12 zugrunde zu legen sind. ¹Dem Antrag ist zweifach beizufügen:
 - a) der Grabmalentwurf bzw. der Entwurf der baulichen Anlage mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
 - b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
- (3) ¹Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 18, 19 und 19a dieser Satzung entspricht. ²Widerspricht die Anlage den Vorschriften des § 19a, ist sie zu versagen.
- (4) ¹Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale können auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Stadt entfernt werden, wenn sie den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügen, den gestalterischen Merkmalen der §§ 18 und 19 widersprechen oder unter Missachtung von § 19a mit Kinderarbeit hergestellt wurden (Ersatzvor-

nahme § 30).

(5) ¹Die nicht erlaubnispflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 1 Jahr nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 18 Größe von Grabmalen

(1) ¹Die Grabmale dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

Grabarten		Länge	Breite	Höhe
a) Einzelgrabstätten (Reihenerdgrab):	stehend	-	0,85 m	1,05 m
b) Doppelgrabstätten (Familienerdgrab):	stehend	-	1,70m	1,30 m
c) Kindergrabstätten (Kindererdgrab):	stehend	-	0,45 m	0,70 m
d) Urnengrabstätten (Urnenerdgrab):	liegend	0,80 m	0,60 m	-

(2) ¹Eine Überschreitung ist im Einzelfall zulässig, sofern sie mit den Bestimmungen des § 19 dieser Satzung und dem Friedhofszweck vereinbar ist und die Stadt die Erlaubnis erteilt.

§ 19 Grabgestaltung

(1) ¹Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen dem Friedhofszweck entsprechen; sie müssen so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist.

(2) ¹Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabdenkmälern angebracht werden.

(3) ¹Für die Urnenwandkammern sind nur die von der Stadt beschafften Abdeckplatten zugelassen. Montage und Beschriftung sind vom Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten nach den Vorgaben der Friedhofsverwaltung fachgerecht von einem Steinmetzbetrieb vornehmen zu lassen. ²Die Beschriftung bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. ¹Die Abdeckplatten verbleiben im Eigentum der Stadt. ³Sie werden auf Wunsch den Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Nutzungsdauer ausgehändigt. ⁴An der Urnenwand dürfen die Nutzungsberechtigten keine Pflanzen, Blumen oder sonstigen Grabschmuck (einschließlich Kerzen) anbringen. ³Kerzen können auf den von der Friedhofsverwaltung bereitgestellten Kerzenhaltern abgestellt werden; für Blumen steht die Pflanzfläche vor der Urnenwand zur Verfügung.

(4) ¹Urnenerdgräber werden mit einer Steinplatte der Größe 0,60 m x 0,80 m abgedeckt. ²Die Graboberfläche des Urnenerdgrabes wird durch den Nutzungsberechtigten gestaltet und gepflegt. ³Grabsteine oder sonstige Ausstattungen dürfen auf dem Urnenerdgrab nicht angebracht werden.

(5) ¹Anonyme Urnenerdgräber werden durch die Stadt gestaltet und gepflegt. ²Grabsteine oder sonstige Ausstattungen dürfen auf dem anonymen Urnenerdgrab nicht angebracht werden.

§ 19a Mit Kinderarbeit hergestellte Grabdenkmäler

¹Grabmale, die nicht nachweislich in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO-Konvention 182), in Kraft getreten am 19.11.2000, hergestellt wurden, dürfen nicht aufgestellt werden. ²Als Nachweis genügt das Xertifix- oder das Fairstone-Siegel.

§ 20 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

(1) ¹Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. ²Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. ³Die Urnenerdgräber sind mit Streifenfundamenten ausgestattet. ⁴Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die TA-Grabmal in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) ¹Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. ²Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen

desselben verursacht werden.³ Grabmäler, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach voran gegangener Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 14 Abs. 2 genannten Personen entfernt werden, wenn er sich weigert, die Wiederherstellung vorzunehmen oder innerhalb der gesetzten Frist durchzuführen (Ersatzvornahme, § 30).

(3) ¹Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmälern und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.

(4) ¹Grabmäler und bauliche Anlagen (§ 17 und § 18) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Stadt entfernt werden.

(5) ¹Nach Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechts sind die Grabmäler nach einer entsprechenden Aufforderung der Stadt durch den vorher Nutzungsberechtigten oder nach § 14 Abs. 2 Pflichtigen innerhalb von 3 Monaten zu entfernen.² Die Grabstätten sind einzuebnen.

(6) ¹Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Stadt.² Die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrechts bedarf der besonderen Erlaubnis der Stadt.

IV. Bestattungsvorschriften

§ 21 Leichenhaus

(1) ¹Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof.² Es darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) ¹Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt.² Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.³ Die Bestattungspflichtigen (§ 6 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt.⁴ Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen.⁵ Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.⁶ Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht.⁷ Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Amtsarztes.

(3) ¹Für die Beschaffung von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

§ 22 Leichenhausbenutzungszwang

(1) ¹Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das städtische Leichenhaus zu verbringen.

(2) ¹Dies gilt nicht, wenn

- a) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
- b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
- c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sicher gestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

§ 23 Leichentransport

¹Zur Beförderung von Leichen im Stadtgebiet sind Leichenwagen zu benutzen.² Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 24 Leichenversorgung

¹Das Einsargen der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 25 Benutzungszwang für das Friedhofs- und Bestattungspersonal

(1) ¹Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem städtischen Friedhof werden von der Stadt hoheitlich, d.h. mit Benutzungszwang ausgeführt, insbesondere

- a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes,
- b) das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen,
- c) die Überführung des Sarges/der Urne von der Aussegnungshalle zur Grabstätte einschließlich der Stellung der Träger,
- d) die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsargungen,
- e) das Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausrüstung mit Trauerschmuck).

¹Die Stadt kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.

(2) ¹Auf Antrag kann die Stadt von der Inanspruchnahme des Trägerpersonals nach Abs. 1c) und der Ausschmückung nach Abs. 1e) befreien.

§ 26 Bestattung

¹Bestattungen im Sinne dieser Satzung sind die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde bzw. in Urnenfächern. ²Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt oder das Urnenfach geschlossen ist.

§ 27 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt

(1) ¹Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Stadt anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

(2) ¹Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Stadt im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und ggf. mit dem zuständigen Pfarramt fest.

§ 28 Ruhefristen

(1) ¹Die wiederbelegungsfreien Ruhefristen betragen für die jeweilige Grab- und Bestattungsart:

Grabarten	Sargbestattungen	Urnenbestattungen
a) Einzelgrabstätten (Reihenerdgrab)	30 Jahre	15 Jahre
b) Doppelgrabstätten (Familienerdgrab)	30 Jahre	15 Jahre
c) Kindergrabstätten (Kindererdgrab)	15 Jahre	15 Jahre
d) Urnengrabstätten (Urnenerdgrab)	-	15 Jahre
e) Urnengrabstätten (Urnenerdgrab) anonym	-	15 Jahre
f) Urnengrabfächer (Urnenwand)	-	15 Jahre
g) Urnengrabfächer (Kolumbarium St.-Martinskapelle)	-	15 Jahre

¹Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung.

(2) ¹Für die Dauer der Ruhefrist einer Urnenbestattung in Erdgräbern dürfen Leichenbestattungen erfolgen. ²Für Doppelgrabstätten gilt dies für die jeweilige Grabstätte.

§ 29 Exhumierung und Umbettung

(1) ¹Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Stadt.

(2) ¹Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.

- (3) ¹Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.
(4) ¹Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.
(5) ¹Im Übrigen gilt § 21 BestV.

V. Schlussbestimmungen

§ 30 Ersatzvornahme

¹Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Stadt die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. ²Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzukündigen. ³Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. ⁴Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 31 Haftungsausschluss

¹Die Stadt übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen, und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 32 Zuwiderhandlungen

¹Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 17 OWiG kann mit Geldbuße von mindestens 5,00 Euro und höchstens 1000,00 Euro belegt werden wer:

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,
- b) den Vorschriften des § 19a zuwiderhandelt,
- c) die erforderliche Erlaubnis und Genehmigung der Stadt nicht einholt oder gegen diese verstößt,
- d) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 15 bis 20 nicht satzungsgemäß vornimmt,
- e) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält,
- f) die in dieser Satzung festgelegten Verbote und Gebote sowie die Anordnungen der Friedhofsverwaltung missachtet,
- g) seine Anzeigepflichten verletzt.

§ 33 Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Satzung tritt am 01.05.2014 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 29.01.1982 i.d.F. der 3. Änderungssatzung vom 13.06.2013 außer Kraft.
- (2) ¹Abweichend von Abs. 1 treten alle Regelungen dieser Satzung, die die Grabart „Urnengrabstätten (Urnengrab)“ betreffen, rückwirkend zum 01.06.2011 in Kraft.

Wörth a. Main, den 03.04.2014

Erwin Dotzel, 1. Bürgermeister



BEKANNTMACHUNG

Neuerlass der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen – GS/FrS 2014 –

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 02.04.2014 eine neue Gebührensatzung zur Friedhofssatzung – GS/FrS 2014 – erlassen. Diese wird nachstehend amtlich bekanntgemacht und zuvor erläutert.

Grundlagen

Die aktuelle Gebührensatzung zur Friedhofssatzung stammt aus 2004. Sie wurde bislang noch nicht geändert, bedurfte aber insgesamt einer Anpassung, insbesondere an die neueste Rechtsprechung sowie an die zugehörige Friedhofssatzung, die ebenfalls neu erlassen wird (vgl. weitere Bekanntmachung in diesem Amtsblatt). Die neue GS/FrS 2014 basiert auf der Grundlage des nicht amtlichen Modells des Bayerischen Gemeindetages von 10/2013 und berücksichtigt die örtlichen Besonderheiten. Die Gebührensätze wurden dabei vom Büro kommunale Transparenz pro fide GmbH, Würzburg-Heidingsfeld, für den Zeitraum 2014, 2015 und 2016 neu kalkuliert.

Anlass der Gebührenneukalkulation

Die Friedhofsgebühren bedurften im Wesentlichen aus folgenden Gründen einer Neukalkulation:

- Einführung von Urnenerdgräbern
- Einführung von anonymen Urnenerdgräbern
- Einführung von Urnengrabfächern als Kolumbarium in der St.-Martinskapelle
- Anpassung der Gebührensätze an die aktuelle Entwicklung der Kosten-/Erlösstruktur

Seit 2008 hat sich die Kosten-/Erlösstruktur des städtischen Friedhofs wie folgt entwickelt:

Hh-Jahr	Kosten	Erlöse	Defizit(+)	Deckungsgrad	Bestattungen
2008	116.500 €	61.300 €	55.200 €	53%	49
2009	103.000 €	48.900 €	54.100 €	47%	29
2010	113.700 €	76.000 €	37.700 €	67%	51
2011	111.500 €	55.500 €	56.000 €	50%	28
2012	115.800 €	61.800 €	54.000 €	53%	49
Ø	112.100 €	60.700 €	51.400 €	54%	41

Während die Kostenseite relativ konstant ist, unterliegt die Erlösseite stärkeren Schwankungen. Dies liegt vor allem daran, dass die Einnahmen aus dem Verkauf von Grabnutzungsrechten und die Einnahmen aus der Benutzung des Leichenhauses und der Aussegnungshalle im Wesentlichen von der Anzahl der Bestattungen abhängig sind und deshalb jährlich sehr unterschiedlich ausfallen. Hinzu kommt, dass die einmaligen Grabplatzgebühren für die gesamte Dauer der notwendigen Ruhezeit vorausgezahlt und insgesamt als Erlös des Jahres gebucht werden, in dem sie zugeflossen sind. Um ein aussagekräftiges Jahresergebnis abzubilden, müssten diese Erlöse zunächst passiviert und nur mit ihrem Jahresbetrag jährlich ertragswirksam aufgelöst werden. Wenn – wie zurzeit – darüber hinaus ca. 22% (308) der vorhandenen Grabplätze (1.442) nicht belegt sind, entsteht schon allein deshalb ein entsprechendes jährliches Defizit.

Neue Gebührensätze ab 01.05.2014

Mit der Gebührenkalkulation hat sich der Haupt- und Finanzausschuss (HFA) in seinen Sitzungen vom 04.12.2013 und vom 10.03.2014 befasst. Dort wurden die Ergebnisse der Gebührenkalkulation gebilligt. Der HFA empfahl dem Stadtrat, die Gebühren wie folgt festzusetzen:

Bestattungsgebühren (Grabherstellung)	kalkuliert	Deckungsbeitrag		bisher	Saldo absolut	Saldo in %
			festgesetzt			
Sargbestattung im Kindergrab 1-fach tief	139,08 €	99,9%	139,00 €	150,00 €	-11,00 €	-7,3%
Sargbestattung im Reihen-/Familiengrab 1-fach tief	340,60 €	99,8%	340,00 €	370,00 €	-30,00 €	-8,1%
Sargbestattung im Reihen-/Familiengrab 2-fach tief	454,13 €	100,0%	454,00 €	490,00 €	-36,00 €	-7,3%
Urnenbestattung im Urnenerd-, Reihen- u. Fam.-Grab	92,25 €	99,7%	92,00 €	100,00 €	-8,00 €	-8,0%
Urnenbestattung in Urnenwand u. im Kolumbarium	92,25 €	99,7%	92,00 €	100,00 €	-8,00 €	-8,0%

Bestattungsgebühren (sonstige)	kalkuliert	Deckungsbeitrag		bisher	Saldo absolut	Saldo in %
			festgesetzt			
Regiearbeiten (€/angefangene 15 min.)	14,19 €	98,7%	14,00 €	10,00 €	4,00 €	40,0%
Sargträgerdienste (€/4 Sargträger)	147,59 €	99,6%	147,00 €	160,00 €	-13,00 €	-8,1%
Bestattungsservice Sargbestattung	134,82 €	99,4%	134,00 €	140,00 €	-6,00 €	-4,3%
Bestattungsservice Urnenbestattung	113,53 €	99,5%	113,00 €	120,00 €	-7,00 €	-5,8%

Verwaltungsgebühren u.a.	kalkuliert	Deckungsbeitrag		bisher	Saldo absolut	Saldo in %
			festgesetzt			
a) Bestattung (inkl. b.)	203,00 €	49,3%	100,00 €	10,00 €	90,00 €	900,0%
b) Erwerb/Umschreibung Grabnutzungsrecht	40,00 €	50,0%	20,00 €	10,00 €	10,00 €	100,0%
c) Erlaubnis Grabmalerrichtung	80,00 €	50,0%	40,00 €	10,00 €	30,00 €	300,0%

Grabplatzgebühren einmalig/a	kalkuliert	Deckungsbeitrag		bisher	Saldo absolut	Saldo in %
			festgesetzt			
Kindergrabstätten (Kindererdgrab)	5,25 €	100,0%	5,25 €	8,00 €	-2,75 €	-34,4%
Einzelgrabstätten (Reihenerdgrab)	13,98 €	98,4%	13,75 €	18,00 €	-4,25 €	-23,6%
Ehrendgrabstätten (Reihenerdgrab)	95,58 €	99,9%	95,50 €	18,00 €	77,50 €	430,6%
Doppelgrabstätten (Familienerdgrab)	32,62 €	99,6%	32,50 €	45,00 €	-12,50 €	-27,8%
Urnengrabstätten (Urnenerdgrab)	8,29 €	99,5%	8,25 €	-	-	-
Urnengrabstätten (Urnenerdgrab) anonym	8,29 €	99,5%	8,25 €	-	-	-
Urnengrabfächer (Urnenswand)	114,91 €	99,9%	114,75 €	40,00 €	74,75 €	186,9%
Urnengrabfächer (Kolumbarium St.-Martinskap.)	115,77 €	99,1%	114,75 €	-	-	-

Grabplatzgebühren laufend/a	kalkuliert	Deckungsbeitrag		bisher	Saldo absolut	Saldo in %
			festgesetzt			
Kindergrabstätten (Kindererdgrab)	9,75 €	100,0%	9,75 €	10,00 €	-0,25 €	-2,5%
Einzelgrabstätten (Reihenerdgrab)	25,95 €	99,2%	25,75 €	23,00 €	2,75 €	12,0%
Ehrendgrabstätten (Reihenerdgrab)	21,62 €	99,4%	21,50 €	23,00 €	-1,50 €	-6,5%
Doppelgrabstätten (Familienerdgrab)	60,54 €	99,9%	60,50 €	55,00 €	5,50 €	10,0%
Urnengrabstätten (Urnenerdgrab)	12,80 €	99,6%	12,75 €	-	-	-
Urnengrabstätten (Urnenerdgrab) anonym	12,80 €	99,6%	12,75 €	-	-	-
Urnengrabfächer (Urnenswand)	10,81 €	99,4%	10,75 €	49,00 €	-38,25 €	-78,1%
Urnengrabfächer (Kolumbarium St.-Martinskap.)	10,81 €	99,4%	10,75 €	-	-	-

Grabplatzgebühren einmalig+laufend/a	kalkuliert	Deckungsbeitrag		bisher	Saldo absolut	Saldo in %
			festgesetzt			
Kindergrabstätten (Kindererdgrab)	15,00 €	100,0%	15,00 €	18,00 €	-3,00 €	-16,7%
Einzelgrabstätten (Reihenerdgrab)	39,93 €	98,9%	39,50 €	41,00 €	-1,50 €	-3,7%
Ehrendgrabstätten (Reihenerdgrab)	117,20 €	99,8%	117,00 €	41,00 €	76,00 €	185,4%
Doppelgrabstätten (Familienerdgrab)	93,16 €	99,8%	93,00 €	100,00 €	-7,00 €	-7,0%
Urnengrabstätten (Urnenerdgrab)	21,09 €	99,6%	21,00 €	-	-	-
Urnengrabstätten (Urnenerdgrab) anonym	21,09 €	99,6%	21,00 €	-	-	-
Urnengrabfächer (Urnenswand)	125,72 €	99,8%	125,50 €	89,00 €	36,50 €	41,0%
Urnengrabfächer (Kolumbarium St.-Martinskap.)	126,58 €	99,1%	125,50 €	-	-	-

Gebäudegebühren	Deckungsbeitrag		Saldo		Saldo in %	
	kalkuliert	festgesetzt	bisher	absolut		
Aussegnungshalle	148,70 €	99,5%	148,00 €	120,00 €	28,00 €	23,3%
Leichenhaus	353,04 €	100,0%	353,00 €	250,00 €	103,00 €	41,2%
Summe	501,74 €	99,9%	501,00 €	370,00 €	131,00 €	35,4%

Der Stadtrat ist in seiner Sitzung vom 02.04.2014 der Empfehlung des HFA gefolgt und hat die Gebühren – wie vorstehend dargestellt – per Satzung festgesetzt. Er hat auch beschlossen, dass der Gebührenkalkulation künftig ein 3-jähriger Kalkulationszeitraum zu Grunde gelegt wird, d.h. die Friedhofsgebühren werden künftig alle drei Jahre neu kalkuliert und an die aktuelle Entwicklung angepasst. Die nächste Anpassung steht somit im Hh-Jahr 2017 für den Zeitraum 2017, 2018 und 2019 an.

Teurer werden vor allem die Gebäude- (Ø: 35%) und die Verwaltungsgebühren. Die Verwaltungsgebühren wurden erstmals kalkuliert. Die bisher z.B. für eine Bestattung i.H.v. 10 € in Rechnung gestellten Verwaltungsgebühren entsprachen in keiner Weise den Verwaltungsleistungen, die anlässlich einer Beisetzung in der Verwaltung anfallen, weshalb der Gebührenvergleich etwas hinkt. Hier erbrachte die Kalkulation Kosten i.H.v. 203 €/Bestattung. Der Stadtrat hat davon in seiner Sitzung vom 02.04.2014 kulanter Weise aber nur 100 € festgesetzt. Im Übrigen haben der HFA und der Stadtrat die kalkulierten Gebührensätze – abgesehen von kleineren Abrundungen – eins zu eins übernommen und sind damit der gesetzlichen Verpflichtung zur Erhebung von kostendeckenden Gebühren nachgekommen.

Grabplatzgebühren für die Ehrengräber

Die Stadt besitzt insgesamt 5 Ehrengräber, in denen honorige BürgerInnen der Stadt ihre letzte Ruhe fanden. Die Stadt pflegt und unterhält diese Gräber; sie trägt auch die Grabplatzgebühren. Diese Gräber haben die Größe von Reihengräber und wurden deshalb kalkulatorisch auch als solche behandelt. Die Grabplatzgebühren wurden in der Vergangenheit nicht aus allgemeinen Haushaltsmitteln übernommen und auch nicht zur Entlastung des Friedhofetats durchgebucht.

Erstmals im Rahmen der nun vorliegenden Gebührenkalkulation wurden für diese Grabart eigene Grabplatzgebühren kalkuliert, die etwa das 3-fache der Grabplatzgebühr für ein Reihengrab betragen, was bei den übrigen Gebühren zu entsprechenden Entlastungen führte. Nach dem Beschluss des Stadtrates werden die Grabplatzgebühren für die Ehrengräber ab dem Hh-Jahr 2013 mit ihrem Jahresbetrag (117,00 €/Grab) jährlich dem Friedhof aus allgemeinen Hh-Mitteln gutgeschrieben.

Inkrafttreten der neuen Gebührensätze/Übergangsregelungen

Nach § 8 GS/FrS 2014 tritt die GS/FrS 2014 am 01.05.2014 in Kraft. Für alle Gebühren, die gemäß § 3 GS/FrS ab dem 01.05.2014 entstehen, gelten die neuen Gebührensätze. Da die **einmaligen Grabplatzgebühren** stets für die Gesamtdauer des verliehenen Nutzungsrechtes entstehen (und bezahlt werden), wirkt die neue Gebührensatzung nicht in insoweit abgeschlossene Gebührentatbestände hinein. Mit anderen Worten: Für alle am 30.04.2014 aktiven Grabnutzungsrechte verbleibt es bei den bisher festgesetzten einmaligen Grabplatzgebühren.

Etwas anderes gilt für die **laufenden Grabplatzgebühren**. Da diese jährlich in Höhe des Jahresbetrages entstehen, werden diese für alle am 30.04.2014 aktiven Grabnutzungsrechte ab 01.05.2014 an die neuen Gebührensätze angepasst (vgl. § 8 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a. GS/FrS 2014). Hiervon gibt es eine Ausnahme: Nach § 8 Abs. 3 Satz 1 Buchst. b. GS/FrS 2014 werden die laufenden Grabplatzgebühren für am 30.04.2014 noch aktive Grabnutzungsrechte an Urnenwandgrabfächern auf ihrer bisherigen Höhe von 49,00 €/a „eingefroren“. Dies hat folgenden Hintergrund: Die einmaligen und laufenden Grabplatzgebühren für Urnenwandgrabfächer erhöhen sich insgesamt um 36,50 €/a von 89,00 €/a auf 125,50 €/a. Rein kalkulatorisch bedingt verändern sich die einmaligen und laufenden Grabplatzgebühren aber gegenläufig. Die laufenden Grabplatzgebühren nehmen um 74,75 €/a auf 114,75 €/a zu, die laufenden Grabplatzgebühren sinken um 38,25 €/a auf 10,75 €/a. Während also bisher für ein Grabplatz insgesamt 89,00 €/a (40,00 €/a einmalig und 49,00 €/a laufend) bezahlt werden mussten, müssen künftig dafür 125,50 € (114,75 €/a einmalig und 10,75 €/a laufend) berappt werden. Der Gesamtkostenentwicklung für ein Urnenwandgrabfach würde es aber widersprechen, wenn die Inhaber alter Nut-

zungsrechte für die Restlaufzeit nur noch 50,75 €/a, die Erwerber neuer Grabrechte aber 125,50 €/a zahlen müssten. Deshalb ist es sachlich gerechtfertigt, die laufende Grabplatzgebühr für Urnenwandgrabfächer für am 01.05.2014 noch aktive Nutzungsrechte von der allgemeinen Anpassung auszuschließen.

Eine weitere **Sonderregelung gibt es für die Grabart „Urnengrabstätten (Urnerdgrab)“**. Hier sind derzeit 11 Gräber belegt, für die bislang noch keine Grabplatzgebühren erhoben werden konnten, weil für diese Grabart noch keine Gebühren kalkuliert und in der GS/FrS 2004 festgesetzt waren. Auf Grund der Übergangsregelung in § 8 Abs. 2 GS/FrS 2014 werden diese Fälle nunmehr nachveranlagt.

Für etwaige Nachfragen stehen Ihnen Herr Heinz Firmbach (Tel. 9893-17) bzw. Herr Ralf Uhleim (Tel. 9893-15) gerne jederzeit zur Verfügung

Ihre Stadtkämmerei
Heinz Firmbach

Satzung **über die Erhebung von Gebühren für** **die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen** **der Stadt Wörth a. Main**

(Gebührensatzung zur Friedhofssatzung - GS/FrS 2014 -)

vom 03. April 2014

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Stadt Wörth a. Main, nachfolgend Stadt genannt, folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
 - b) Gebäudenutzungsgebühren (§ 5)
 - c) Bestattungsgebühren (§ 6) und
 - d) Verwaltungsgebühren (§ 7).

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - e) wer ohne Antrag, Auftrag bzw. Erlaubnis eine Bestattungsleistung in Anspruch genommen hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.
- (4) Sind Angehörige eines Verstorbenen nicht vorhanden, so haftet der Nachlass.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Friedhofsgebühren

- (1) ¹Die einmaligen Grabnutzungsgebühren (§ 4 Abs. 2) entstehen mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
- bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer des Nutzungsrechts nach § 13 Abs. 1 i.V.m. § 28 FS,
 - bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
- (2) ¹Die laufenden Grabnutzungsgebühren (§ 4 Abs. 3) entstehen jährlich an dem Tag des Jahres, der der Verleihung des Grabnutzungsrechts entspricht.
- (3) ¹Die Gebäudenutzungsgebühren (§ 5), die Bestattungsgebühren (§ 6) und die Verwaltungsgebühren (§ 7) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (4) ¹Die Gebühren sind einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides bzw. zu den im Gebührenbescheid angegebenen Zeitpunkten zur Zahlung fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühren

- (1) ¹Die Stadt erhebt zur Deckung der für die Grabplätze ansatzfähigen Kosten nebeneinander einmalige und laufende Grabnutzungsgebühren. ²Die einmaligen Grabnutzungsgebühren decken die ansatzfähigen Fixkosten, die laufenden Grabnutzungsgebühren die ansatzfähigen variablen Kosten.
- (2) ¹Die einmaligen Grabnutzungsgebühren sind Vorweggebühren. ²Sie werden für alle Jahre, für die Rechte an Grabstätten nach § 13 FrS erworben wurden, zusammengefasst vorweg veranlagt. ³Ihre Höhe bestimmt sich insgesamt nach der GS-FrS, die im Zeitpunkt ihres Entstehens gültig ist. ⁴Mit ihrer Festsetzung und Bezahlung sind sie insgesamt abgegolten.
- (3) ¹Die laufenden Grabnutzungsgebühren sind Jahresgebühren. ²Sie werden für alle Jahre, für die Rechte an Grabstätten nach § 13 FrS erworben wurden, jährlich veranlagt. ³Ihre Höhe bestimmt sich jeweils nach der GS-FrS, die im Zeitpunkt ihres Entstehens gültig ist. ⁴Mit ihrer Festsetzung und Bezahlung sind sie für das jeweilige Jahr abgegolten. ⁵Die laufenden Grabplatzgebühren werden entweder zusammengefasst mit den übrigen Gebühren oder mittels eines separaten Gebührenbescheides gegenüber dem Gebührenschuldner festgesetzt. ⁶Dabei kann bestimmt werden, dass die festgesetzten laufenden Grabplatzgebühren bis zu ihrer Änderung durch einen neuen Gebührenbescheid fortgelten.
- (4) ¹Die Grabnutzungsgebühren betragen pro Jahr, für das Rechte an Grabstätten nach § 13 FrS erworben wurden:

Grabarten	Ruhefrist	einmalig/a	laufend/a	gesamt/a (nachrichtlich)
a) Einzelgrabstätten (Reihenerdgrab): Sargbestattungen Urnenbestattungen	30 Jahre	13,75 €	25,75 €	39,50 €
	15 Jahre	13,75 €	25,75 €	39,50 €
b) Doppelgrabstätten (Familienerdgrab): Sargbestattungen Urnenbestattungen	30 Jahre	32,50 €	60,50 €	93,00 €
	15 Jahre	32,50 €	60,50 €	93,00 €
c) Kindergrabstätten (Kindererdgrab): Sargbestattungen Urnenbestattungen	15 Jahre	5,25 €	9,75 €	15,00 €
	15 Jahre	5,25 €	9,75 €	15,00 €
d) Urnengrabstätten (Urnenerdgrab)	15 Jahre	8,25 €	12,75 €	21,00 €
e) Urnengrabstätten (Urnenerdgrab) anonym	15 Jahre	8,25 €	12,75 €	21,00 €
f) Urnengrabfächer (Urnemwand)	15 Jahre	114,75 €	10,75 €	125,50 €
g) Urnengrabfächer (Kolumbarium St.-Martinskapelle)	15 Jahre	114,75 €	10,75 €	125,50 €
h) Ehrengrabstätten (Reihenerdgrab)	30 Jahre	95,50 €	21,50 €	117,00 €

- (5) ¹Die Grabnutzungsgebühren betragen für die Dauer der Ruhefristen (§ 28 FrS):

Grabarten	Ruhefrist	einmalig (nachrichtlich)	laufend (nachrichtlich)	gesamt (nachrichtlich)
a) Einzelgrabstätten (Reihenerdgrab): Sargbestattungen Urnenbestattungen	30 Jahre	412,50 €	772,50 €	1.185,00 €
	15 Jahre	206,25 €	386,25 €	592,50 €

b) Doppelgrabstätten (Familienerdgrab):	Sargbestattungen	30 Jahre	975,00 €	1.815,00 €	2.790,00 €
	Urnenbestattungen	15 Jahre	487,50 €	907,50 €	1.395,00 €
c) Kindergrabstätten (Kindererdgrab):	Sargbestattungen	15 Jahre	78,75 €	146,25 €	225,00 €
	Urnenbestattungen	15 Jahre	78,75 €	146,25 €	225,00 €
d) Urnengrabstätten (Urnenerdgrab)		15 Jahre	123,75 €	191,25 €	315,00 €
e) Urnengrabstätten (Urnenerdgrab) anonym		15 Jahre	123,75 €	191,25 €	315,00 €
f) Urnengrabfächer (Urnenwand)		15 Jahre	1.721,25 €	161,25 €	1.882,50 €
g) Urnengrabfächer (Kolumbarium St.-Martinskapelle)		15 Jahre	1.721,25 €	161,25 €	1.882,50 €
h) Ehrengrabstätten (Reihenerdgrab)		30 Jahre	2.865,00 €	645,00 €	3.510,00 €

§ 5 Gebäudegebühren

- (1) ¹Die Stadt erhebt zur Deckung der für die Gebäude ansatzfähigen Kosten einmalige Gebäudegebühren.
(2) ¹Die Gebäudegebühren betragen

a) für die Benutzung des Leichenhauses	353,00 €
b) für die Benutzung der Aussegnungshalle	148,00 €.

§ 6 Bestattungsgebühren

- (1) ¹Die Stadt erhebt zur Deckung der für das Öffnen und Schließen des Grabes einschließlich des Erdtransports innerhalb des Friedhofs ansatzfähigen Kosten (**Leistungen Grabherstellung**) folgende Gebühren:

Grabarten	einfachtief	doppeltief	
a) Einzelgrabstätten (Reihenerdgrab):	Sargbestattungen	340,00 €	454,00 €
	Urnenbestattungen	92,00 €	-
b) Doppelgrabstätten (Familienerdgrab):	Sargbestattungen	340,00 €	454,00 €
	Urnenbestattungen	92,00 €	-
c) Kindergrabstätten (Kindererdgrab):	Sargbestattungen	139,00 €	-
	Urnenbestattungen	92,00 €	-
d) Urnengrabstätten (Urnenerdgrab)	92,00 €	92,00 €	
e) Urnengrabstätten (Urnenerdgrab) anonym	92,00 €	92,00 €	
f) Urnengrabfächer (Urnenwand)	92,00 €	92,00 €	
g) Urnengrabfächer (Kolumbarium St.-Martinskapelle)	92,00 €	92,00 €	

- (2) ¹Die Stadt erhebt zur Deckung der für alle sonstigen Arbeiten ansatzfähigen Kosten (**sonstige Leistungen Grabherstellung/Grabauffassung**), wie z.B.

- a) für das Abräumen der Grabstätte, das Entfernen der Grabeinfassungen, der Fundamente und der Wurzelstöcke,
b) für die Ausbaggerung oder Umbettung einer Leiche, soweit dies nicht von der Stadt zu vertreten ist,
c) für das Abräumen von aufzulassenden Grabstätten sowie
d) für sonstige unvorhergesehene Arbeiten,
eine Gebühr, die sich nach dem erforderlichen Zeitaufwand bemisst. Sie beträgt

pro angefangene 15 Minuten	14,00 €.
----------------------------	----------

- (3) ¹Die Stadt erhebt zur Deckung der für die Inanspruchnahme von Sargträgern ansatzfähigen Kosten (**Leistungen Sargträger**) eine Gebühr. Sie beträgt

für vier Sargträger	147,00 €.
---------------------	-----------

- (4) ¹Die Stadt erhebt zur Deckung der für die Empfangnahme des Sarges nach der Einlieferung in das Leichenhaus, für das Aufbahren des Sarges im Aufbahrungsraum, für das Aufstellen des Sarges in der Aussegnungshalle, für die Vorrichtung des Grabplatzes für die Trauerfeier, für die Mitwirkung bei der Trauer-

feier und für das Ausschmücken des geschlossenen Grabes mit den vorhandenen Kranz- und Blumenschmuck ansatzfähigen Kosten (**Leistungen Bestattungsservice**) folgende Gebühren:

a) bei Sargbestattungen	134,00 €,
b) bei Urnenbestattungen	113,00 €

- (5) ¹Die Stadt erhebt zur Deckung der ansatzfähigen Zusatzkosten, die für Bestattungen anfallen, deren Beginn außerhalb der regelmäßigen Bestattungszeiten liegt, einen Zuschlag (**Zuschlagsgebühr**). ²Die Zuschlagsgebühr beträgt

in v.H. der jeweiligen Bestattungsgebühr nach den Abs. 1 – 4	10%.
--	------

²Die regelmäßigen Bestattungszeiten liegen

a) im Sommerhalbjahr (01.04.-30.09.)	Montag – Freitag zwischen 08.00 u. 16.00 Uhr,
b) im Winterhalbjahr (01.10.-31.03.)	Montag – Freitag zwischen 08.00 u. 15.00 Uhr.

§ 7 Verwaltungsgebühren

¹Die Stadt erhebt zur Deckung der für die Inanspruchnahme der Friedhofsverwaltung ansatzfähigen Kosten folgende Verwaltungsgebühren:

a) für eine Bestattung inklusive der Leistungen nach Buchst. b) und c)	100,00 €
b) für den Erwerb eines Grabnutzungsrechtes nach § 13 FrS	20,00 €
c) für die Umschreibung des Grabnutzungsrechtes nach § 14 FrS	20,00 €
d) für die Erlaubnis nach § 17 Abs. 1 FrS, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten zu dürfen	40,00 €
e) für die Erlaubnis nach § 20 Abs. 4 FrS, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage vor Ablauf der Ruhefrist entfernen zu dürfen	20,00 €
f) für die Erlaubnis nach § 29 Abs. 1, die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen vornehmen zu dürfen	100,00 €

§ 8 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

- (1) ¹Diese Satzung tritt am 01.05.2014 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofsatzung vom 11.11.2004 außer Kraft.
- (2) ¹Abweichend von Abs. 1 treten alle Regelungen dieser Satzung, die die Grabart „Urnengrabstätten (Urnen-erdgrab)“ betreffen, rückwirkend zum 01.06.2011 in Kraft.
- (3) ¹Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehenden Grabnutzungsrechte gilt in Bezug auf die Anwendung des § 4 Abs. 4 (laufenden Grabnutzungsgebühren/a) folgende Übergangsregelung:
- ¹Soweit die laufenden Grabnutzungsgebühren/a noch nicht entstanden sind, kommen für die restliche Nutzungsdauer die in § 4 Abs. 4 genannten Gebühren zur Anwendung.
 - ¹Abweichend von Buchst. a. gilt für die laufenden Grabnutzungsgebühren/a nach § 4 Abs. 4 S. 1 Buchst. f) „Urnenwandgräber“ folgende Regelung:
²Für die restliche Nutzungsdauer verbleibt es bei den bisherigen laufenden Grabnutzungsgebühren i.H.v. 49,00 €/a.

Wörth a. Main, den 03.04.2014

Erwin Dotzel, 1. Bürgermeister



WICHTIGER TERMIN - BITTE VORMERKEN

Schulkindbetreuung im kommenden Schuljahr 2014/2015 Anmeldung / Bedarfserhebung

Liebe Eltern,

die Grund- u. Mittelschule Wörth a. Main stellt auch im kommenden Schuljahr 2014/2015 für die Bildung, Förderung und Betreuung Ihrer Schulkinder wieder ein umfassendes Angebot zur Verfügung. Es besteht aus folgenden Elementen:

	Angebot	für wen	wo	wann	Kontakte
1	Offene Ganztageschule (OGS)	Grund- und Mittelschüler	Grund- und Mittelschule Wörth a. Main	an allen Schultagen 11.30 – 16.00 Uhr mit Mittagessen (Pflicht)	Krenz Thomas, Schulleiter Leiter OGS/MGS rektor@vs-woerth.de Tel: 09372/72522
2	Mittagsbetreuung (MGS)	Grundschüler		an allen Schultagen 11.30 – 13.00 Uhr ohne Mittagessen	Alexandra Link, Kinderpflegerin, Stellv. Leiterin OGS/MGS ogs@vs-woerth.de Tel: 09372/9495314

Diese Angebote setzen eine umfassende Planung und Organisation, vor allem eine bedarfsorientierte Personalausstattung voraus. Der erste Schritt ist die Bedarfserhebung, deren Ergebnisse u.a. für die Beantragung und Bewilligung der staatlichen Zuschüsse verbindlich sind.

Wenn Ihr Schulkind im kommenden Schuljahr eines der oben genannten Angebote nutzen will bzw. soll, müssen Sie mit der Grund- u. Mittelschule Wörth einen Betreuungsvertrag abschließen.

Verträge über mehrere Schuljahre, die bereits im vergangenen Jahr mit der Schule geschlossen wurden, behalten ihre Gültigkeit, können aber bis zum 30.04.2014 gekündigt werden.

Der Abschluss der Betreuungsverträge erfolgt im Rektorat der Grund- u. Mittelschule. Dafür haben wir folgenden Zeitrahmen vorgesehen:

Anmeldungen am Mittwoch, 07.05.2014 und Donnerstag, 08.05.2014

jeweils von 16.30 – 18.30 Uhr

Anmeldungen außerhalb der genannten Zeiten sind nach telefonischer Vereinbarung ebenfalls möglich. Sie werden von den Leitern/innen der Einrichtung umfassend über Ihre Buchungs- und Betreuungsmöglichkeiten beraten. Nutzen Sie also die Angebote. **Schon aus zuschussrechtlichen Gründen können nach den vorgenannten Terminen Anmeldungen nur noch in begrenztem Umfang und in begründeten Ausnahmefällen angenommen werden.** Wir bitten insoweit um Ihr Verständnis.

Thomas Krenz
Pädagogischer Leiter/Schulleiter

Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Reifenberg" – Änderungsbeschluss und vorgezogene Bürgerbeteiligung

Der Stadtrat hat am 2. April 2014 gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) die Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 9320, 9377, 9378 und 9379 beschlossen. Dort soll künftig eine gewerbliche Nutzung zulässig sein.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Die Stadt Wörth a. Main führt für den Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes die vorgezogene Bürgerbeteiligung durch. Gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) wird den Bürgern Gelegenheit gegeben, sich an der Bauleitplanung zu beteiligen. Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung kann während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus, Zimmer 6, eingesehen werden. Äußerungen im Rahmen der vorgezogenen Bürgerbeteiligung erbitten wir bis zum 15. Mai 2014. Bedenken und Anregungen können auch noch später während der öffentlichen Auslegung des Entwurfes vorgebracht werden. Hierzu ergeht eine gesonderte Bekanntmachung.

Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Reifenberg“ - Änderungsbeschluss und Vorgezogene Bürgerbeteiligung

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 27.11.2013 die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Reifenberg“ beschlossen. Mit der Änderung sollen einerseits die Festsetzungen an die tatsächlichen Entwicklungen angepasst und andererseits durch Erweiterung des Geltungsbereichs die planungsrechtlichen Grundlagen für die Erweiterung von Gewerbebetrieben geschaffen werden.

Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) wird dieser Beschluss hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Die Stadt Wörth a. Main führt für den Entwurf des Bebauungsplanes zur Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Reifenberg“ die vorgezogene Bürgerbeteiligung durch. Gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) wird den Bürgern Gelegenheit gegeben, sich an der Bauleitplanung zu beteiligen. Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung kann während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus, Zimmer 6, eingesehen werden. Äußerungen im Rahmen der vorgezogenen Bürgerbeteiligung erbitten wir bis zum 15. Mai 2014. Bedenken und Anregungen können auch noch später während der öffentlichen Auslegung des Entwurfes vorgebracht werden. Hierzu ergeht eine gesonderte Bekanntmachung

Vielfalt fördern – Gemeinschaft leben!

Bewerbung für den Sparkassen Bürgerpreis 2014

Als Anerkennung für die vielen ehrenamtlich engagierten Bürgerinnen und Bürger vergibt die Sparkasse Miltenberg-Obernburg und ihre Gemeinnützige Stiftung den

lokalen Sparkassen Bürgerpreis 2014.

Unter dem Motto „Vielfalt fördern – Gemeinschaft leben!“ würdigt er Personen und Projekte, die mit ihrem Engagement den Gemeinschaftssinn stärken und das Miteinander verbessern.

Für den Sparkassen Bürgerpreis 2014 können sich ehrenamtlich Engagierte bewerben bzw. vorgeschlagen werden, die sich im Landkreis Miltenberg für mehr Integration, Toleranz und Akzeptanz vor Ort einsetzen.

Der lokale Sparkassen Bürgerpreis ist mit Preisgeldern im Gesamtwert von 5.000 Euro dotiert. Eine unabhängige Jury der Gemeinnützigen Stiftung der Sparkasse Miltenberg-Obernburg entscheidet über die Vergabe der Preise.

Annahmeschluss für Bewerbungen und Vorschläge ist Dienstag, 27.05.2014.

Weitere Informationen und Anmeldeformulare gibt es im Internet unter www.s-mil.de/buergerpreis und in den Geschäftsstellen der Sparkasse Miltenberg-Obernburg. Wir freuen uns auf Ihre Vorschläge und Bewerbungen!

„Ehrenamtliche Badeaufsichtskräfte“ für das Städtische Hallenbad gesucht

Ehrenamtliche Tätigkeit wird in der Stadt Wörth a. Main erfreulicher Weise schon immer groß geschrieben und ist seit jeher eine unserer Stärken.

Mit neuen Kräften, kontaktfreudig und Wasserfreuden, wollen wir im Jahr 2014 starten. Deshalb dieser Aufruf an alle Bürgerinnen und Bürger, sich als Badeaufsicht zur Verfügung zu stellen. Wenn sich mehrere Personen melden, so müsste jeder nur ca. 2 Stunden pro Woche ehrenamtlichen Dienst leisten. Die Vermittlung der notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten wird durch die Wasserwacht gewährleistet.

Durch erfahrene Badeaufsichtskräfte werden Sie angeleitet und am Anfang begleitet! Als Gegenleistung bietet Ihnen die Stadt Wörth die ganzjährige kostenfreie Benutzung des Hallenbades an. Außerdem trifft sich die gesamte Gruppe jährlich zu einem von der Stadt ausgerichteten „Dankeschön-Abend“.

Meldungen nimmt in der Stadtverwaltung Frau Behl, Tel.09372/9893-0 entgegen (oder per Mail traudl.behl@woerth-am-main.de). Helfen Sie bitte mit, dass die Badeaufsicht in unserem Hallenbad weiterhin ehrenamtlich erbracht werden kann.“

Rentenberatung „Deutsche Rentenversicherung Nordbay.

Der nächste Sprechtag findet am **Mittwoch, 23. April 2014**
von 15 – 17 Uhr im Rathaus, 2. Obergeschoss statt.

Herr Heinz Zoll, Versichertenältester, gibt Auskunft in Rentenfragen und nimmt Rentenansprüche und Anträge auf Kontenklärung entgegen. Die Beratung ist kostenlos. Es wird gebeten, hierzu Ausweise und vorhandene Versicherungsunterlagen mitzubringen. Außer dieser Sprechzeit kann mit Herrn Zoll auch unter Tel.: 8867 ein Termin vereinbart werden. Weitere Termine: 21. Mai und 25. Juni.

Rentenberatung „Deutsche Rentenversicherung Bund“

Der nächste Sprechtag findet am Mittwoch, 7. Mai 2014

von 15 – 17 Uhr im Rathaus, 2. Obergeschoß statt.

Herr Otto Christl, Versichertenberater, gibt Auskunft über Rentenfragen und Versicherungsrecht. Die Beratung ist kostenlos. Er nimmt Rentenanträge und Anträge auf Kontenklärung entgegen. Es wird gebeten, hierzu Ausweise und vorhandene Versicherungsunterlagen mitzubringen. Außer dieser Sprechzeit kann mit Herrn Christl auch unter Tel.: 733 22 ein Termin vereinbart werden.

Weiterer Termin: 4. Juni.

Die Rentensprechtage

Die Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung in Miltenberg berät alle Arbeiter und Angestellte kostenlos. Zu finden ist die Beratungsstelle unter folgender Adresse: **Deutsche Rentenversicherung, (Ämtergebäude – nicht im Landratsamt)**

Fährweg 35, 63897 Miltenberg. Tel.: Terminvereinbarung: 09371/501152

Öffnungszeiten: **Mo. von 8:30 - 12 + 13 - 15:30, Mi. von 8:30 - 12 + 13 - 15:30 Uhr**

Um längere Wartezeiten auszuschließen, ist eine vorherige **rechtzeitige** Terminanfrage erforderlich. Die Terminvergabe erfolgt telefonisch beim Landratsamt Miltenberg, jeweils montags bis mittwochs von 7:30 bis 16:30 Uhr, donnerstags von 7:30 bis 18 Uhr und freitags von 7:30 bis 13 Uhr unter der Tel.-Nr. 09371/501152.

Stadtbibliothek Würth a. Main

Tel. 8488 – www.stadtbibliothek-woerth.de

Öffnungszeiten: Mittwoch und Freitag 15 – 18 Uhr, Sonntag 11 – 12 Uhr

Achtung: Geänderte Öffnungszeiten in den Osterferien:

Karfreitag, 18.04.: geschlossen

Mittwoch, 23.04.: 16 – 18 Uhr

Ostersonntag, 20.04.: geschlossen

Freitag, 25.04.: 16 – 18 Uhr

Weißer Sonntag, 27.04.: geschlossen

Kommunion und Konfirmation

Ob Gestaltung der Kerze, Tischdekoration oder Geldgeschenk: Die passenden Anregungen zur Gestaltung Ihrer Feier finden Sie in unserer Buchausstellung.

Wir freuen uns auf Sie! Das Bücherei-Team

Sozialkaufhaus Main Second Obernburg

Das MainSecond Sozialkaufhaus Obernburg hat von Montag bis Freitag von 10 bis 17 Uhr geöffnet. Die geöffneten Samstage erfragen Sie bitte telefonisch.

Spenden wie gut erhaltene Kleidung, funktionstüchtige Elektrogeräte, dekorative und praktische Hausartikel, Möbel sowie alles fürs Kind werden weiterhin gerne entgegengenommen. Sie finden uns in der Johannes-Obernburger Straße 13, im Gebäude der GbF (200 m unterhalb der Stadthalle). Telefon: 06022-264110

Hallenbad der Stadt Wörth am Main - Öffnungszeiten

Das Hallenbad ist an den Osterferien von Freitag, 18.04. bis einschließlich Montag, 21.04.2014 geschlossen!

Montag	17:00 – 20:00 Uhr	allgemein	
Mittwoch	17:00 – 21:00 Uhr	allgemein	
Donnerstag	17:00 – 21:00 Uhr	allgemein	Warmbadetag
Freitag	13:00 – 15:00 Uhr	Senioren	
Warmbadetag	15:00 – 17:00 Uhr	Baby-Schwimmen (Mütter/Väter mit Baby)	
	17:00 – 21:00 Uhr	allgemein	
Samstag	13:00 – 17:00 Uhr	allgemein	
Sonn- u. Feiertags	09:00 – 12:00 Uhr	allgemein	
Kinder und Jugendliche bis 15 Jahre bis 19:00 Uhr !			

Wassertemperatur ca. 27 Grad, Donnerstag und Freitag ca. 32 Grad

Eintrittspreise:	Einzeleintritt	Dutzendmarke
für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, Schüler und Studenten mit Ausweis	1,00 €	10,00 €
für Erwachsene	1,50 €	15,00 €
Kinder unter 6 Jahren haben freien Eintritt		

Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wörth am Main

www.feuerwehr-woerth.de

Termine:

22.-25.04.14	19:00 Uhr	alle	Übung Löschgruppe
Sa., 26.04.14	14:00 Uhr	alle	Löschgruppe-Prüfung
Mi., 30.04.	ab ca. 14:30 Uhr	alle	Maibaumaufstellung Vorbereitung
Fr., 02.05.	17:00 Uhr	alle	Technischer Dienst
Fr., 09.05.	19:00 Uhr	2. Zug	Übung

Bürgersprechzeit durch den Bürgermeister

Mittwochs von 16 – 18 Uhr Bürgersprechzeit im Dienstzimmer des Bürgermeisters im Rathaus. Natürlich können wie bisher zu allen anderen Bürozeiten gewünschte Besprechungstermine vereinbart werden. Falls über die direkte Durchwahl keine telefonische Verbindung zum Bürgermeister hergestellt werden kann, wird auf die Rathaus-Amtsleitung mit der Telefon-Nr. 09372/9893-0 verwiesen. Bitten Sie in eiligen Fällen um einen Rückruf, der dann sofort eingeleitet wird.

Öffnungszeiten des Landratsamtes Miltenberg mit Dienststelle Obernburg

Mo. und Di.: 8 - 16 Uhr durchgehend Mittwoch 8 - 12 Uhr
Donnerstag: 8 - 18 Uhr durchgehend Freitag: 8 - 13 Uhr
Bitte vereinbaren Sie vor jedem Besuch einen Gesprächstermin. Tel.: 09371/501-0,
Fax: 501-270, Mail: buergerservice@lra-mil.de, Internet: www.miltenberg.de.

Rathaus der Stadt Wörth - Öffnungszeiten

Montag bis Freitag: 8 - 12 Uhr, Mittwoch zusätzlich: 13:30 bis 18 Uhr **Tel. 9893-0**

Versorgungseinrichtungen

Gas: Gasversorgung Unterfranken GmbH, Betriebsstelle Untermain,
Telefon 5085; Störungsdienst: Telefon 4437

Wasser: Stadtverwaltung Wörth a. Main, Telefon 9893-0, Fax 989340

Strom: EZV Energie- und Service GmbH & Co. KG Untermain, Landstr. 47, Wö.

Verwaltung: Tel.: 9455-0

Störungsdienst: Tel.: 0171/51 85 592

Notfall-Service Nr. AMME Abwasserversorgung 0160-96 31 44 41

Breitband-/Glasfaserkabel-Internet: Entstörungsdienst: 9455-55

EZV EchtZeitVerbindung, Landstraße 47, Wörth, Tel. 9455-0,

Öffnungszeiten der Postagentur Wörth a. Main

Odenwaldstraße 5, **im Handyladen**, Tel. 943179

Montag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr, Sa. von 9 bis 13 Uhr

Die nächsten Amtsblätter

Ausgabe Freitag, 02.05.14

Annahmeschluss

Montag, 28.04., 12 Uhr

Ausgabe Freitag, 16.05.14

Annahmeschluss

Montag, 12.05., 12 Uhr

Medizinische Versorgung

Nacht- und Bereitschaftsdienst der Apotheken

Gece ve Pazar günleri nöbetei dan Eczaneler

Do., 17.04.	Turm-Apotheke	Großwallstadt, Hauptstraße 19	06022/22744
Fr., 18.04.	Apotheke am Markt	Großostheim, Breite Straße 6	06026/4915
Sa., 19.04.	Linden-Apotheke	Erlenbach, Lindenstraße 29	09372/8228
So., 20.04.	Römer-Apotheke	Obernburg, Römerstraße 43	06022/4500
Mo., 21.04.	Eichen-Apotheke	Obb-Eisenbach, Eichenweg 1	06022/5700
Di., 22.04.	Mömlingtal-Apotheke	Mömlingen, Hauptstraße 24	06022/681857
Mi., 23.04.	Maintal-Apotheke	Sulzbach, Hauptstraße 6	06028/6608
Do., 24.04.	Schwanen-Apotheke	Trennfurt, A.-Wiegand-Str. 1	09372/1563
	Josef-Apotheke	Leidersbach, Hauptstraße 198	06028/5386
Fr., 25.04.	Schwanen-Apotheke	Klingenberg, Rathausstraße 4	09372/2440
Sa., 26.04.	Apotheke Eschau	Eschau, Elsavastraße 95	09374/1266
	Römer-Apotheke	Niedernberg, Großwallst. Str. 22	06028/7446
So., 27.04.	Stadt-Apotheke	Erlenbach, Elsenfelder Straße 3	09372/5483

Mo., 28.04.	Post-Apotheke	Großostheim, Bachstraße 2	06026/5222
Di., 29.04.	Franken-Apotheke	Wörth, Odenwaldstraße 8	09372/944494
Mi., 30.04.	Alte-Stadt-Apotheke	Obernburg, Römerstraße 35	06022/8519
Do., 01.05.	Bachgau-Apotheke	Großostheim, Breite Straße 47	06026/6616
Fr., 02.05.	Markt-Apotheke	Kleinwallstadt, Fährstraße 2	06022/21225
Sa., 03.05.	Elsava-Apotheke	Elsfeld, Marienstraße 30	06022/9100

Auch BRK-Rettungsdienst über die 112 alarmieren

Der einheitliche Notruf für die Feuerwehr und den Rettungsdienst im Landkreis Miltenberg sowie Stadt und Landkreis Aschaffenburg ist ab sofort die Rufnummer **112**, analog dem europaweiten Notruf. Dieser geht bei der Integrierten Leitstelle Bayerischer Untermain in Aschaffenburg ein. Von dort aus koordiniert die ILS alle Notfälle aus einer Hand und veranlasst umgehend das Ausrücken der entsprechenden Rettungsfahrzeuge und des Notarztes. Somit wird den Bürgern auf schnellstem Weg geholfen. Wer die sogenannte „nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr“ erreichen will – Krankenwagen, Notarzt, Feuerwehr oder Katastrophenschutz - **wählt die 112!**

Auch der **ärztliche Bereitschaftsdienst hat eine zentrale Nummer: 116 117**

Wer nachts oder am Wochenende dringend einen Arzt braucht, muss sich künftig nur noch die Telefonnummer 116 117 merken. Die neue einheitliche Rufnummer funktioniert ohne Vorwahl, gilt bundesweit und der Anruf ist kostenlos.

Notfallfaxnummer für Gehörlose

Bitte benutzen Sie bei Notfällen die **vorwahlfreie Faxnummer 112** in Verbindung mit dem Formular. Dieses finden Sie auf der Seite des Landratsamtes unter www.landkreis-miltenberg.de/Gesundheit-soziales/Notfalldienste/Notfallfax.aspx

Alzheimer – Demenz

Kostenlose Beratungsstelle für Angehörige: **Seniorenresidenz Wörth, Tel. 982-0**

Beratungsstelle Demenz Untermain – Beratungsstelle für Senioren und pflegende

Angehörige: Konrad Schmitt, Fachpflegekraft, Bahnstraße 22, 63906 Erlenbach a. Main, Telefon 09372 / 94 00075.

Privatverkauf in Wörth

Produkt	Wer bietet an?	Wo?	Telefon
Äpfel:	Riemann-Hennrich	Landstraße 48	6355
	Rudolf Schusser	Bayernstraße 1 B	8656
	Alexander Wegner	Breubergstraße 27a	73926
Grußkarten, individuell gestaltet für alle Anlässe	Ingeborg Scholz	Adalbert-Stifter-Straße 14	4652
	Horst Baldringer	Landstraße 73	73125
Honig:	Winfried Gernhart	Adalbert-Stifter-Straße 7	4183

	Reiner Ott	Landstraße 54 ½	73296
Kartoffeln	Ernst Schusser	Limesstraße 3	6504
Socken:	Hildegunde Bendert	Kastanienstraße 16	6121
Wein:	Rainer Schusser	Beethovenstraße 18	72502
	Matthias Spall	Bayernstraße 10	72727
Wild:	Melitta Schäfer	Birkenstraße 7	4516

Kindergarten Nachrichten

Die „Russelbande“ und die Feuerwehr



Am Freitag, 28.03.2014 war es soweit: die Vorschulkinder besuchten im Rahmen einer Brandschutzerziehung die Wörther Feuerwehr. Die gesamte Ausrüstung der Feuerwehr vom Stiefel bis zum Helm sowie die Fahrzeuge wurden genau unter die Lupe genommen und das Wissen über die Gefahr von Feuer ebenso vermittelt wie das Verhalten im Brandfall oder bei einem Unfall. Die Kinder lernten, einen Notruf abzusetzen (W-Fragen) und bekamen einen Einblick in die Aufgaben der Feuerwehr: retten, löschen, bergen, schützen!

Besonderen Dank an Christian Fuchs und Jochen Dotzel, der unsere Arbeit seit Jahren tatkräftig unterstützt!

Die kleinen und großen Leute aus der KiTa Russelbande ☺

Grund- und Mittelschule Wörth

Aktion „Saubere Flur“ am Freitag, 4. April 2014

Auch in diesem Jahr sammelten die Schülerinnen und Schüler der Grund- und Mittelschule Wörth mit viel Eifer wieder den Müll ein, der sich über den Winter in und um Wörth herum angesammelt hatte.

Mit Handschuhen, Müllsäcken, Eimern und Müllgreifzangen zogen die einzelnen Klassen mit ihren Bollerwagen los, um die Gebiete am Mainufer entlang und bei den verschiedenen Spielplätzen von Unrat zu befreien.

Die Schüler waren sehr fleißig und die beteiligten 14 Klassen füllten circa 30 große Müllsäcke. Sogar Schuhe, Windeln, Schrauben, einen Basketball und alte Reifen zogen sie aus dem Gebüsch. Leider wurden auch sehr viele Glasflaschen und Zigarettentkippen gefunden.

Nach getaner Arbeit wurden alle Schüler mit einem Erfrischungsgetränk belohnt, das die Stadt Wörth freundlicherweise zur Verfügung gestellt hatte. Wir hoffen, dass die Sauberkeit nun einige Zeit anhält und bedanken uns bei allen Müllsammlern für die Unterstützung. Alle Beteiligten konnten sowohl einen wertvollen Beitrag zur Verschönerung unseres Ortes leisten als auch zum bewussten Umgang mit der Natur beitragen.



Müll sammeln kann auch Spaß machen!

Anmeldetermine für die Gymnasien

Anmeldungen für den Übertritt an eines der vier Gymnasien im Landkreis Miltenberg werden zu folgenden Zeiten entgegengenommen:

Montag, 05. Mai 2014: 8.00 - 13.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

Dienstag, 06. Mai 2014: 8.00 - 13.00 Uhr und 14.00 - **19.00 Uhr**

Mittwoch, 07. Mai 2014: 8.00 - 13.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

Donnerstag, 08. Mai 2014: 8.00 - 13.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

Freitag, 09. Mai 2014: 8.00 - 13.00 Uhr

Zur Anmeldung **nach der Jahrgangsstufe 4** sind das **Übertrittszeugnis der Grundschule** und die **Geburtsurkunde** mitzubringen. Fahrschüler aus den Landkreisen Miltenberg bzw. Aschaffenburg benötigen zusätzlich ein aktuelles Passfoto für die Schülerfahrkarte.

Mit einem **Durchschnitt von 2,33** oder besser in den Fächern Deutsch, Mathematik, Heimat- und Sachunterricht kann der Übertritt **ohne** Probeunterricht erfolgen.

Für Schülerinnen und Schüler, die ohne entsprechende Empfehlung der Grundschule an das Gymnasium übertreten wollen, findet der **Probeunterricht** von **Dienstag, 13.05.2014, bis Donnerstag, 15.05.2014**, statt.

Bei Schülerinnen und Schülern aus **einem anderen Bundesland** ersetzen das Halbjahreszeugnis **und** der Vermerk einer Eignung für das Gymnasium das Übertrittszeugnis.

Der Übertritt in die Jahrgangsstufe 5 des Gymnasiums kommt ebenfalls für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 5 der Hauptschulen/Mittelschulen bzw. Realschulen in Betracht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Der Übertritt aus **Jahrgangsstufe 5** der **Hauptschule / Mittelschule** ist möglich mit einem **Durchschnitt von 2,0** oder besser in den Fächern Mathematik und Deutsch im **Jahreszeugnis**.

Der Übertritt aus **Jahrgangsstufe 5** der **Realschule** ist möglich mit einem **Durchschnitt von 2,5** oder besser in den Fächern Mathematik und Deutsch im **Jahreszeugnis**.

In beiden Fällen wird aus Gründen der Planungssicherheit bereits in der Woche vom 5. Mai bis 09. Mai 2013 (s.o.) mit dem **Zwischenzeugnis** um **Voranmeldung** gebeten. Die **endgültige Anmeldung** erfolgt in den ersten drei Sommerferientagen mit dem **Jahreszeugnis**.

Ein Probeunterricht nach Jahrgangsstufe 5 ist nicht mehr vorgesehen.

Schülerinnen und Schüler aus staatlich genehmigten Hauptschulen/Mittelschulen (z. B. Waldorf- oder Montessorischulen) müssen sich dem Probeunterricht unterziehen.

Nähere Informationen zum Übertritt erteilen gerne die Gymnasien:

Karl-Ernst-Gymnasium Amorbach, Tel: 0 93 73 / 97113, Fax: 0 93 73 / 971150

E-Mail: schule@amorgym.de, Homepage: www.amorgym.de

Julius-Echter-Gymnasium Elsenfeld, Tel: 0 60 22 / 83 93, Fax: 0 60 22 / 64 95 09

E-Mail: verwaltung@julius-echter-gymnasium.de, Homepage: www.julius-echter-gymnasium.de

Hermann-Staudinger-Gymnasium Erlenb., Tel: 09372/5450, Fax: /9400137

E-Mail: sekretariat@hsgerlenbach.de, Homepage: www.hsgerlenbach.de

Johannes-Butzbach-Gymnasium Miltenberg, Tel: 0 93 71 / 94 970, Fax: / 949716

E-Mail: direktorat@jbg-miltenberg.de, Homepage: www.jbg-miltenberg.de

Staatliche Realschule Elsenfeld

Anmeldezeiten zur Aufnahme in die Staatliche Realschule Elsenfeld:

Anmeldungen von Schülern aus der 4. Klasse Grund- oder 5. Klasse Mittelschule für die 05. Jahrgangsstufe der Realschule **in der Woche vom 05. bis 09. Mai 2014**

Montag bis Mittwoch jeweils von 9 – 13 Uhr, **Donnerstag** von 9 – 12 Uhr und 14 – 17 Uhr, **Freitag** von 9 – 12 Uhr

Bei Anmeldungen von Schülern aus dem Gymnasium und höheren Klassen der Mittelschule gelten die gleichen Anmeldezeiten wie oben!

Bei der Anmeldung sind das Übertrittszeugnis (Original) der Grundschule bzw. das Zwischenzeugnis der Mittelschule oder des Gymnasiums sowie Geburtsurkunde oder Familienstammbuch mitzubringen.

Für Fahr Schüler ist ein Passfoto erforderlich.

Grundschüler der **Jahrgangsstufe 4**, die im Übertrittszeugnis nicht die Einstufung „geeignet für Realschule“ erhalten haben, nehmen an einem **Probeunterricht** teil, der vom **13. bis 15. Mai 2014** in den Fächern Deutsch und Mathematik an der Realschule Elsenfeld durchgeführt wird.

Mittelschüler der **Jahrgangsstufe 5** müssen die Eignung für die Realschule im Jahreszeugnis nachweisen (Durchschnitt M / D mindestens 2,5).

Die Anmeldung ist deshalb vorläufig; das Jahreszeugnis muss in der ersten Woche der Sommerferien vorgelegt werden.

Schüler, die aus anderen Schularten (Gymnasium bzw. Mittelschule) in eine **höhere Jahrgangsstufe** eintreten möchten, benötigen ein vorheriges Gespräch mit unserem Beratungslehrer. Bei der Anmeldung ist in diesen Fällen das Zwischenzeugnis vorzulegen.

Weitere Auskünfte erteilt das Sekretariat der Staatlichen Realschule Elsenfeld, Dammsfeldstraße 18, 63820 Elsenfeld; Telefon 06022-4215, Fax 06022-649552, E-mail: sekretariat@rse-online.de. Über die Internetadresse www.rse-online.de können Sie sich über die Aufnahmebedingungen informieren und Aufgaben der letzten Jahre zum **Probeunterricht** herunterladen.

Kirchliche Nachrichten

Pfarrgemeinde St. Nikolaus Wörth a. Main

Herzliche Einladung zu unseren Gottesdiensten

Fr	18.04	Karfreitag
	09:00	Laudes
	15:00	Feier des Leidens und Sterbens Christi

Sa	19.04	16:30	Rosenkranz in der Seniorenresidenz Wörth Karsamstag
		09:00	Laudes
So	20.04		Hochfest der Auferstehung des Herrn, Ostersonntag
		05:30	Auferstehungsfeier
		10:30	Festgottesdienst zu Ostern
		14:30	Tauffeier: Henri Fertig
Mo	21.04		Ostermontag
		10:30	Festgottesdienst zu Ostern
		11:30	Emmausgang von der Kirche zum Friedhof (mit Diakon Martin Höfer)
Fr	25.04		Fr der Osteroktave
		16:30	Rosenkranz in der Seniorenresidenz Wörth
Sa	26.04		Sa der Osteroktave
		10:00	Segnung der Andachtsgegenstände mit und für die Kommunionkinder - anschließend Generalprobe für den Erstkommuniongottesdienst
So	27.04		2. Sonntag der Osterzeit - Weißer Sonntag
		09:30	Treffen der Erstkommunionkinder im Pfarrzentrum
		09:45	Prozession der Erstkommunionkinder zur Kirche
		10:00	Erstkommunionfeier
		18:00	Dank-Andacht der Erstkommunionkinder
Mo	28.04		Hl. Peter Chanel, Priester, erster Märtyrer in Ozeanien
		10:00	Dankgottesdienst der Erstkommunionkinder
Fr	02.05		Hl. Athanasius, Bischof v. Alexandrien, Kirchenlehrer
		16:30	Rosenkranz in der Seniorenresidenz Wörth
Sa	03.05		Hll. Phillipus u. Jakobus, Apostel
		14:30	Tauffeier: Josefine Denk und Joshua Feyh (Diakon P. Ricker)
So	04.05		3. Sonntag der Osterzeit
		10:30	Messfeier
		18:00	Mai-Andacht

Veranstaltungen

Sa, 19.04.	09:45	Pfarrei: Vorbereitung der Kirche für die Osternacht
Sa, 19.04.	10:00	PGR: Vorbereitung für das Osterfrühstück, Pfarrzentrum
Sa, 19.04.	11:00	Ministranten: Probe für Ostern
So, 20.04.	05:15	Firmkurs: Verkauf von Osterlichtern vor der Osternachtfeier, St. Nikolaus
So, 20.04.	08:00	Pfarrei St. Nikolaus: Osterfrühstück – Herzliche Einladung dazu! Bitte bringen Sie Speisen für das Buffet mit - für Getränke sorgen wir! – im Nikolaus-Saal
Mo, 21.04. Di, 22.04.	11:30	Pfarrei St. Nikolaus: Emmaus-Gang auf den Friedhof Pfarrbüro: geschlossen

- Sa, 26.04. 10:00 **Erstkommunionkurs:** Segnung von Andachtsgegenständen und Generalprobe, St. Nikolaus
- Mo, 28.04. 19:30 **Kreiscaritas:** Caritasrat, Miltenberg
- Mo, 28.04. 20:00 **Oasenzzeit:** "Zeit für mich, für dich, für Gott" zum Thema: "Spuren Gottes in meinem Leben" in der Oase. Bitte Socken mitbringen.
- Di, 29.04. **Pfarrbüro: geschlossen bis 06. Mai 2014**
- Di, 29.04. **Pfarrei St. Nikolaus:** Rom-Reise der Pfarrei (bis 05.05.14)
- So, 04.05. 09:30 **Ministranten:** Probe der neuen Ministranten, in der Kirche
- So, 04.05. 18:00 **Kolpingsfamilie:** Maiandacht

Herzliche Einladung zum gemeinsamen Osterfrühstück

am **Ostersonntag, 20. April 2014** nach der **Auferstehungsfeier** (Beginn 05:30 Uhr) im Nikolaus-Saal des Pfarrzentrums **ca. 8 Uhr.**

Bitte bringen Sie Speisen für das Buffet mit! Um die Getränke kümmern wir uns!

Ihre Ansprechperson im Notfall (Rom-Reise der Pfarrei 29. April bis 05. Mai 14)

In dieser Zeit wenden Sie sich mit allen Anliegen (Krankensalbung, Todesfall usw.) an **das Pfarrbüro in Erlenbach, Hauptstr. 66 Tel. 09372 / 5661**

pg.erlenbach-main@bistum-wuerzburg.de

Redaktionsschluss „Die Woche in St. Nikolaus“

23. Mai 2014 (Ausgabe 08. Juni bis 27. Juli 2014)

Pfarramt St. Nikolaus

Telefon: 94 13 87 – Fax: 94 10 87 – E-Mail: pfarramt@nikolaus-woerth.de

Öffnungszeiten: Dienstag von 16:30 – 18:30 Uhr

Donnerstag von 9:00 – 10:00 und 16:30 – 18:30 Uhr

Freitag von 9:00 – 10:00 Uhr

Pfarrzentrum: nur Dienstag von 17:00 – 18:00 Uhr

E-Mail: pfarrzentrum@nikolaus-woerth.de

Evang.-Luth. Trinitatis-Gemeinde Klingenberg-Wörth

Gottesdienste:

Gründonnerstag, 17. April:

19:30 Uhr - Gottesdienst mit Tischabendmahl in der Wendelinus-Kapelle in Wörth

Karfreitag, 18. April:

09:30 Uhr - Abendmahlsgottesdienst mit Wein, Trinitatis-Kirche in Klingenberg

10:45 Uhr - Abendmahlsgottesdienst mit Wein und Traubensaft in der Wendelinus-Kapelle in Wörth

Ostersonntag, 20. April:

5:30 Uhr - Trinitatis-Kirche, Klingenberg. Feier der Osternacht mit Abendmahl, hierzu wird Wein gereicht. Musikalische Gestaltung: Moya-Chor und Sarah Burkhardt/Orgel. Anschließend herzliche Einladung zum gemeinsamen Osterfrühstück im Evang. Gemeindehaus.

10:45 Uhr - Gottesdienst in der Wendelinus-Kapelle

Ostermontag, 21., April:

09:30 Uhr - Gottesdienst in der Trinitatis-Kirche, Klingenberg

Sonntag, 27. April – Quasimodogeniti:

09:30 Uhr - Gottesdienst in der Trinitatis-Kirche, Klingenberg

Veranstaltungen:

Seniorennachmittag

Neben Kaffeetrinken und Besinnlichem ist ein buntes Unterhaltungsprogramm geplant. Auch neue Gesichter sind uns herzlich willkommen!

Dienstag, 29. April um 14:30 Uhr im Evang. Gemeindehaus, Klingenberg

Über Kuchenspenden würden wir uns freuen.

Kontakt: Katharina Schmitt, Tel. 09372/ 10 59 0

Mitfahrgelegenheit: Werner Felicetti: Tel. 09372/ 10 31 3

Altkleidersammlung für Bethel durch die Evang.-Luth. Kirchengemeinde

Von Montag, 28. April bis einschließlich Sonntag, 4. Mai 2014

Abgabestellen:

Kli.: Evang. Gemeindehaus, in der Zeit von 8 – 18Uhr (vor dem Eingang abstellen)

Trft.: Frau K. Schmitt, Raiffeisenstr. 5

Rö.: Firma M. Stöhr, Philipp-Kachel-Str. 4, Montag bis Freitag, 8 bis 18 Uhr

Wö.: Familie Breunig, Erlenstr. 8

Bitte geben Sie nach dem 4. Mai keine Altkleiderspenden mehr ab. Vielen Dank!!

Sammelsäcke bekommen Sie bei den Annahmestellen und im Evang. Pfarramt Klingenberg zu den Bürozeiten.

KiKi-Kindermorgen

Samstag, 3. Mai, Evang. Gemeindehaus in Wörth, von 10 bis 12 Uhr. Hast Du Spaß am Singen, Spielen, Basteln und hörst Du auch so gerne Geschichten über Jesus wie Rabe-KIKI, unser Kinderkirchen-Maskottchen? Dann komm!!! Wir freuen uns schon auf Dich!!!

„So schön, dass es fast wehtut“ - Vox Lunaire-Konzert

am Sonntag, 11. Mai 2014, 18 Uhr in der Trinitatis-Kirche in Klingenberg

Das zurzeit siebenköpfige Vokalensemble „Vox Lunaire“ widmet sein nächstes Konzert dem dänisch-amerikanischen Komponisten Morten Lauridsen. Es wird an Klavier von Barbara Chmiel und an der Orgel von Udo Keller begleitet. „Wir singen Lauridsen gern, weil seine Musik anspruchsvoll, modern und gleichzeitig sehr emotional ist. Und an manchen Stellen so schön, dass es fast wehtut“, berichtet Margarete Faust, Mitsängerin bei Vox Lunaire. Nach zwei Liedern aus dem Zyklus „Chansons des Roses“ nach Gedichten von R. M. Rilke steht das Werk „Lux Aeterna“ im Mittelpunkt des Konzerts. Das Konzert findet in der Trinitatis-Kirche in Klingenberg statt, der Eintritt ist frei.

Vox Lunaire ist ein freies Vokalensemble, gegründet 1997 und gemeinsam gestaltet von Sängern und Chorleitern aus der Region. Es singen: Margarete Faust und Isabelle Saraiva (Sopran), Juliane Platz und Silke Schmid (Alt), Ralf H. Krause (Tenor), Peter Liefeyth und Michael Lummel (Bass).

Kontakt: Margarete Faust, Tel. 09371/66539

Bürozeiten im Evang.-Luth. Pfarramt in Klingenberg

Evang. Gemeindehaus/Von-Mairhofen-Str. 13:

Pfarrer Hannes Wagner: nach Vereinbarung (Tel: 40 97 32) - Montag freier Tag.

E-Mail: hannes.wagner@elkb.de

Pfarrerin Marjaana Marttunen-Wagner: befindet sich im Mutterschutz nach Vereinbarung (Tel: 1 20 70 20) – Montag freier Tag.

E-Mail: marjaana.marttunen-wagner@elkb.de

Pfarramtssekretärin Birgit Bonn: Mittwoch und Donnerstag von 9 Uhr bis 12 Uhr (Tel: 29 29), (Fax: 13 46 63), E-Mail: pfarramt.klingenberg-woerth@elkb.de

An(ge)dacht - Spielend gut

Das Foyer des Theaters war voller Menschen die rauchten, redeten und tranken.

Ein Pianist spielte, doch niemand achtete auf die Musik.

Angela nippte an ihrem Drink und sah den Musiker an. Er schien gelangweilt, wirkte so, als würde er nur spielen, weil er musste. Nach einem weiteren Whisky wandte sie sich schon etwas beschwippt an den Pianisten. »Sie sind eine Nervensäge! Warum spielen Sie denn nicht für sich selber?« fuhr sie ihn an.

Der Pianist blickte sie erstaunt an und begann sofort die Stücke zu spielen, die ihm gefielen.

Darauf wurde es still im Foyer.

Als der Pianist geendet hatte, applaudierten alle begeistert.

Vereinsmitteilungen

Freiwillige Feuerwehr Wörth – Musikverein Wörth Maibaumaufstellung am Mittwoch, 30. April 2014, 18 Uhr

Am **Mittwoch, 30. April 2014**, wird **um 18 Uhr** am **Marktplatz** der Maibaum aufgestellt. Beim anschließenden Festbetrieb (im Feuerwehrhaus) ist für Ihr leibliches Wohl bestens gesorgt.

Musikalisch umrahmt wird die Gemeinschaftsveranstaltung vom Musikverein.

Einen Veranstaltungshinweis finden Sie in diesem Amtsblatt auch auf der letzten Seite (Rückseite).

Die gesamte Bevölkerung ist von der Freiwilligen Feuerwehr und vom Musikverein recht herzlich eingeladen.

Kolpingfamilie Wörth

04.05.14 Maiandacht in der St. Nikolauskirche in Wörth

14.05.14 „55 Plus“ Besichtigung der Evangelischen Kirche in Kleinheubach.

Vortrag von Dr. Werner Trost über die Besonderheiten und die Geschichte der Kirche und den Ort im Zuge der Reformation. Sehenswert ist auch der alte Ortskern

und die Sanierungsmaßnahmen. Treffpunkt: **14 Uhr** an der St. Martin-Kirche im alten Dorfkern von Kleinheubach. Parkmöglichkeiten am Main und in der Marktstraße. Zum Ausklang Einkehr im „Eintracht Sportheim“ am Sportplatz. Ansprechpartner: Adolf Jaschke Tel: 06022/1829

23.05.14 Bezirksmaiandacht um 18.30 Uhr im Kloster Himmelthal. Anschließend ca. 20 Uhr ein Vortrag über Kardinal Döpfner im Pfarrheim St. Gertraud in Elsenfeld.

Zur **Landeswallfahrt nach Altötting** am **03.10.14** fährt ein Bus vom Bezirk Miltenberg. Anmeldungen sind möglich bei Armin Rodenfels, Tel. 09376/524. Bei großer Nachfrage könnte auch ein zusätzlicher Bus vom Bezirk Obernburg fahren.

Die Kolpingfamilie Wörth sammelt wieder alte Handys und Ladegeräte, welche nicht mehr genutzt werden oder defekt sind. Diese bestehen aus wertvollen Materialien die der Weiterverwertung zugeführt werden können. Die Sammlung wird der „Kolping-Recycling“ in Fulda zugeführt. Mit dem Erlös wird einerseits die Arbeit von Kolpingfamilien in Afrika, Asien und Lateinamerika unterstützt und andererseits die Jugendarbeit im Kolpingwerk.

Bitte geben sie die Handys und die Ladegeräte im Sportgeschäft Bauer in der Rathausstraße 90 ab. Vielen Dank im Voraus.

Rotkreuz-Hilfe weltweit, grenzenlos, aber auch ganz nah!

Hinweis auf die nächste BRK-Altkleidersammlung

Am **Sa., 26. April** findet in Wörth **ab 9 Uhr** die nächste BRK-Altkleidersammlung statt. Die erforderlichen Altkleidersäcke erhalten Sie kostenlos an den bekannten Ausgabestellen. Bis zum Sammeltermin können Sie ihre gefüllten Kleidersäcke auch jederzeit vor den großen Toren des BRK-Gerätehauses in Wörth abstellen.

Ehrungen bei der Jahresversammlung im BRK-Wörth:

In der gut besuchten Jahresversammlung der Rotkreuzbereitschaft Wörth berichtete Bereitschaftsleiter Armin Stahl über die Arbeits-Schwerpunkte des Wörther Roten Kreuzes im vergangenen Jahr: So wurden u.a.6 Blutspendetermine in Wörth und Trennfurt, 2 Altkleidersammlungen, 6 verschiedene Sanitätsschutzdienste, 7 Dienstabende und Versammlungen und verschiedene Sozialeinsätze durchgeführt. Dabei kamen insgesamt **2.100 Einsatzstunden** zusammen. Wanderungen, Ausflüge, Grillnachmittag, Busfahrten, Kegelabende und der besinnliche Jahresschlussabend trugen zusätzlich zur Gemeinschaftspflege im Wörther Roten Kreuz bei. Eine besondere **Ehrung für langjährige Mitarbeit im Wörther Roten Kreuz erhielten:** Edwin Westenburg: 55 Jahre – Martina Jakob: 40 Jahre – Thomas Wechs, Monika Schork und Dr.H.J.Hoffmann: je 35 Jahre – Rita Weichselbaum, Martina Stahl, Mariette Pluschausky, Armin Stahl und Dr.Wolfgang Fehn: je 30 Jahre, Dominic Scholz: 15 Jahre und Stefanie und Tobias Pelzeter: je 10 Jahre.

Der Schützenverein „Maintal“ Wörth 1912 e.V.

lädt auch in diesem Jahr wieder die Bevölkerung herzlich zu seinem traditionellen Ostereierschießen ein. Für jeden Treffer ins „Schwarze“ erhält der Schütze ein Oster-

ei. Geschossen werden kann:

Karfreitag von 19 - 21:30 Uhr, auf dem 10m-Schießst. mit Luftgewehr od. -pistole.
Karsamstag von 13 - 17 Uhr, auf dem 10m-Schießstand mit Luftgewehr od. -pistole
sowie auf dem 100 Meter-Schießstand mit Groß- und Kleinkalibergewehren.

Am Karsamstag ist mit Vesper, Kaffee und Kuchen für das leibliche Wohl gesorgt.
Wir freuen uns über Ihr Interesse und Ihren Besuch und wünschen „Gut Schuss“!

KDFB-Frauenkreis

Liebe Mitglieder, herzliche Einladung zum angekündigten Nachmittagsausflug.
Wir fahren am **23. April um 14 Uhr** mit der Bahn nach Miltenberg und begeben uns dann mit Herrn Dr. Trost auf einen ganz bestimmt aufschlussreichen Rundgang durch unsere Kreisstadt. Vor der Heimfahrt besuchen wir noch ein Café oder eine Eisdielen, je nach Witterung.

Interessiert? Dann kommt bitte mit. Auch Gäste sind herzlich willkommen.
Euer Team!

Veranstaltung zum Thema „Mobilität im Alter“ am 28.4.14 in Wörth

Zu Fuß, auf dem Rad, sowie im Nah- und Fernverkehr mit Bus und Bahn gibt es mittlerweile viele seniorenfreundliche Angebote, die helfen lange und sicher mobil zu bleiben. Auch für die eigenen vier Wände gibt es eine Reihe von Maßnahmen, die sinnvoll sind. In der Veranstaltung „Mobilität im Alter“ werden in Form von Vorträgen verschiedene dieser Aspekte vorgestellt wie z.B. spezielle regionale Seniorentarife der Bahn sowie Sicherheit für Fußgänger und im Straßenverkehr.

Parallel dazu besteht die Möglichkeit, sich an Informationsständen zum Thema genauer zu informieren. Beteiligt sind unter anderem der Beauftragte für öffentlichen Nahverkehr der Landkreise Aschaffenburg und Miltenberg, die Verkehrswacht Miltenberg sowie der Verkehrsclub Deutschland e. V. Das leibliche Wohl sowie Gelegenheit zum Austausch und Begegnung soll bei Kaffee und Kuchen nicht zu kurz kommen.

Die Veranstaltung „Mobilität im Alter“ findet am Montag, **28. April 2014 von 13 bis 17 Uhr im Pfarrzentrum Wörth** statt. Der Teilnahmebetrag beträgt 5 Euro.

Das Pfarrzentrum Wörth ist in unmittelbarer Nachbarschaft zum Bahnhof verkehrstechnisch günstig gelegen. Für alle Autofahrer stehen ausreichend Parkplätze zur Verfügung. Der Zugang ist über die Waisenhausstrasse möglich.

Veranstalter sind die Beratungsstelle für Senioren und pflegende Angehörige, das Katholisches Senioren-Forum Diözese Würzburg der Dekanate Obernburg und Miltenberg, die Katholische Altenheimseelsorge Untermain sowie der Seniorenbeirat der Stadt Wörth.

Anmeldung und weitere Informationen unter: Beratungsstelle für Senioren und pflegende Angehörige Tel. 09371/6694920, info@seniorenberatung-mil.de

DJK Wörth – aktuell

Die DJK Wörth, lädt hiermit zur ordentlichen **Generalversammlung** am **Donnerstag, 15.05.2014 ein. Beginn ist um 20 Uhr im DJK Ratskeller.**

Folgende Punkte stehen auf der Tagesordnung: Begrüßung, Annahme der Tagesordnung, Totengedenken, Bericht des 1. Vorsitzenden, Kassenbericht, Bericht der Kassenprüfer, Entlastung, Berichte aus den Abteilungen, Neuwahlen, Ehrung von Mitgliedern, Termine, Verschiedenes

Über eine rege Beteiligung freut sich die Vorstandschaft der DJK Wörth

Wanderfreunde Wörth e.V.

Osterwanderung - Ostermontag 21.04.2014

Treffen ist um 14 Uhr am Kindergarten in der Triebstraße, unser Ziel ist das Waldhaus Wörth.

Seniorenwanderung - Mittwoch 14.05.2014

Treffen ist um 14 Uhr am Bahnübergang in der Odenwaldstraße, unser Ziel ist das Waldhaus Obernburg.

Tennisclub Weiss-Blau Wörth

Deutschland spielt Tennis- und wir spielen mit!!!

Zum bundesweiten Saisonstart der Vereine öffnet auch unser Wörther Tennisplatz wieder seine Pforten mit einem großen **Saison-Eröffnungsfest am Sonntag, 27. April ab 10 Uhr** mit Tennis zum Ausprobieren für Jedermann – den ganzen Tag Schnuppertraining im Klein- und Großfeld: für Erwachsene und Kinder – für Nochnie-gespielt bis Schon-ewig-dabei; Schläger und Bätte satt; Trainingsgutscheine und Aktionsrabatte.

Unsere Grillmeister halten für euch Würstchen und Steaks bereit und ein großes Grill-Bufferet lässt euch bestimmt nicht hungrig nach Hause gehen!!!

Wir sehen uns auf dem Platz....

TC Weiss-Blau Wörth – Presentstraße – Tel. 94 73 777 – www.weiss-blau-woerth